Lit. H.

Prod: d: 8 Januarii 1774.

Protocollum commissoriale

in Sachen

Sr. Excellence, des Herrn General-Lieutenants und Ritters Johann Diedrich von Rennenkampff, Klägers an einem – entgegen und wider die verwittwete Frau Capitainin Barbara Juliana von Friderici gebohrne von Wrangell, Beklagtin am andern Theil.

in pcto vindicationis eines Heuschlags, Kiddo genant

d. 8 Dec. 1772 durch den Wachtmeister Dunge mir eingehändiget worden.

Ex Protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae, Judicii supremi Provincialis Ducatus Esthoniae, sub die 9 Julii 1772.

Eodem

Setzten sich die verordneten Commissarien, Herr Landrath von Schwengelm und Herr Landrath von Essen auf dem Hofe zu Finn, ließen sich das Commissorium eines Kayserl. Ober-Land-Gerichts Abschied vom 18ten Januarii ai. curr., vorlesen und beliebten sodann, Parthen vorkommen zu lassen; welche hierauf vortraten und nachstehendermaßen proponirten.

Herr Secretaire Harpe nomine gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence, statte man der hochverordneten Commission für die geneigtest übernommene Bemühung, sich hieselbst zur Besichtigung der Kiddo und deßen Documentmäßiger Merckmahle einzufinden,

den

den verpflichtesten Dank ab und
bäte zugleich, nunmehro mit diesem
actu den Anfang zu machen.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin, der ver-
wittweten Frau Capitainin Friederici
gebohrnen Wrangell in persöhnlicher
Gegenwart des Herrn Landraths und
Grafen Stenbock, als kriegerischen
Vormundes, äussere man ebenmäs-
sig den lebhaft-deumthigsten Dank
für die übernommene Mühwaltung
auf dem Gute Finn, als dem Orte
der Zusammenkunft, sich einzufinden.
Hiernächst wolle man, jedoch unter
feyerlichster Protestation, durchaus
in keinen Gräntze Zwist sich einzulassen,
nunmehro gegenseitige Anzeige derer
Documentmässigen Scheidungs-Zeichen
im Felde erwarten, anbey so überhaupt
die Jura, als insbesondere die Erstattung

derer

deren von einer Zeit zur andern
diesem Theile zugefügten Schäden,
Versäumniß und Unkosten de meliori
reserviren.

Herr Secretaire Harpe noie gegen-
wärtigen Herrn Klägers Excellence.
Progressus causae und deren künftige
hochrichterliche Entscheidung würden
es künftig belehren, daß man dis-
seits ratione gegenseitig in der Kidd
verursachter Schäden, wie auch ratione
der Unkosten mit mehrerem effect seine
Gerechtsame zu bewahren habe, wie
man denn solches sowohl ratione dieses
momenti, als auch überhaupt des mit-
telst gethan und der gegenseitigen
Protestation und Reservation die dis-
seitige Reprotestation mit mehrerem
effect desmittelst entgegen setze. Man
bat also nochmahlen unterthänigst,
dem dißseitigen Theile in der Anzeige
der Kiddo gnädigst zu folgen.

Herr

134b

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin. Bezöge man sich cum omni juris effectu auf den dißeitigen vorigen Antrag.

Herr Secretaire Harpe nomine des gegenwärtigen Herrn Capitaine von Hastfer für sich und den Herrn Assessorem von Taube als Eigenthümern und Theilnehmern der an der Kiddo anstoßenden Sommerhusenschen Lande, wäre man der ergangenen Notification zufolge gegenwärtig.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin, reservirte man sich das Recht, bey der Beaugenscheinigung das etwan nöthige anzutragen.

Herr Secretaire Harpe noie des gegenwärtigen Herrn Peter Zoege von Manteuffel, als Besitzern des Gutes Poll. Wäre man in Befolgung der an seine Frau Mutter, verwittwete Frau

Kammerherrin

Kammerherrin Zoege von Mann-
teuffel gebl. von Fick ergangenen
Notification, als Besitzer des Gutes
Poll erschienen.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagten, wiederhole
man die zunächst vorhergehende
diesseitige Reservation.

traten ab.

Nach Parten Abtritt beliebte die Commission
daß denen Herren Parten zuför-
derst und ehe man zur Beau-
genscheinigung schritte, eine gütl-
liche Vereinbahrung mit dem
Andeuten zu empfehlen sey,
darüber, ob sie sich in der Güte
vergleichen können, die Anzeige
noch heute vor Mittag zu thun.

Sie wurden hierauf vorgefordert und
Ihnen solches durch den Herrn Landrath
von Schwengelm eröfnet.

Nach einer kleinen Weile traten beider-
seitige Herren Mandatarii wieder vor
und

1354

und trugen an:

Herr Secretaire Harpe nöe Herrn Klägers Excellence, solte man anzeigen, daß die dißseitigen, der größten Billigkeit gemäß wiederholentlich gethane Vorschläge, zu einer gütlichen Vereinbahrung abseiten beklagten Theils ausgeschlagen worden und also die gegenwärtige Sache ihren Fortgang in der gerichtlichen Tractation haben würde.

Herr Commissarius fisci Derling nöe Frau Beklagtin, ungeachtet man dißseits annehmliche Vorschläge zum Frieden Gegentheile gemacht: so hätten solche jedennoch wieder Verhoffen einen fruchtlosen Ausgang gehabt. Man ließe sich also dißseits die gerichtliche Verhandelung gefallen.

Traten ab.

Wie selbige abgetreten; so beliebte die Commission:

daß heute Nachmittag mit der

Beangenehmigung

Beaugenscheinigung verfahren werden solte, und würden daher Herrn Klägers Excellence dafür sorgen und die Anstalten treffen, daß die Commission nach Kiddo fahren könte.

Diese Beliebung ward Parten Mandatariis, nachdem selbige vorgefordert, durch den Praesidem Commissionis, Herrn Landrath von Schwengelm, eröfnet.

Eodem â meridie

Verfügte sich die Commission in Gefolge derer Parten und deren Anwälde nach Kiddo, woselbst, wie Sie sich gesetzet hatte, von beiden Theilen angetragen wurde.

Herr Secretaire Harpe nice gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence. Verehre man die Bemühung der Herren Commissarien, sich hieselbst in loco der Kiddo zu dessen Besichtigung einzufinden

einzufinden, mit unterthänigem
Danck und wolle nunmehr mit
der dißseitigen Anzeige den Anfang
machen. Zufolge Documenti wäre
der terminus initialis der Kiddo
an dem Fließe Wadde-Oja, der da
abflöße von dem Wege, der da
käme von Woho und ginge nach
Newe, woselbst eine Stein-Kühle
gelegt worden. Dieser terminus
initialis der in der Wohoschen Mark
belegenen Kiddo wäre hieselbst. Man
bäte also allhier zuerst den eben
jetzt genannten Weg und demnächst
die von demselben abfließende
Wadde-Oja zu deren Rechten die
Kiddo und zur Linken das Arra-
wosche Land wäre, und endlich die
Kühle zu bemercken. In selbiger
hätten sich zwar derzeit, wie selbige
ao. 1761. bey der gerichtlichen Beaugen-
scheinigung aufgeworfen worden, keine
Steine mehr befunden. Die in selbiger
aber

aber gewesene lose und rund um
harte und feste Erde, worüber
derzeit die Versuche gemacht worden,
als auch der Weg und die von selbi-
gem abfließende Wadde-Oja legi-
timirten diese Kühle als die Docu-
mentmäßige. Bey selbiger hätte
noch ao einige 30 ein mit einem ✝ be-
zeichneter starcker Baum gestanden,
welcher zwar von bösen Händen weggeschafft
wäre, davon aber noch die
Wurtzeln in der Erde befindlich und
daß er mit einem ✝ versehen gewesen,
der künftige Beweiß belehren würde.
Aus diesem puncto gehe die Kiddo Do-
cumentmäßig längst der Wadde-Oja
zur Rechten weiter, wie solches in pro-
gressu der Augenschein und Fortgang
des Fließgens bewiesen würde.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin in Gegenwart
des Herrn Landraths und Grafen Stenbock,
unter

137p

unter dißseitiger gleichmäßiger
demüthigsten Verehrung für die
Beschwerde, der sich eine hochverord-
nete Commission unterzogen, sich
anhero zu verfügen, erwiedere
man dißseits; daß so gleich der An-
fangs-Punct der Scheidung nur
von einem einzigen Kiddoschen Heu-
schlage, nicht aber von einem ansehn-
lichen Walde und Acker, so wie der-
selbe in dem alten Verlehnungs-
briefe beschrieben worden, nicht dem
Merkmahle, nicht dem Namen,
nicht der Lage, nicht der übrigen
Gegenden und Oerter, noch im Felde
sich anjetzo befinde. Denn so fehlet
1mo) die mit Steinen angefüllte Erd-
Kühle; 2do) hieße dieses Fließgen
keinesweges Wadde-Oja, sondern
Raja-Oja, welches die Anhöhen des
Sommerhusenschen Landes und die seit
undenklichen Jahren ruhig und von
Finn nicht gequält besessenen Kurkull-
Wohoschen

17 69 2 K

Wohoschen Lande von einander
schiede. Diese stießen nicht auf die-
ser Stelle an den Kiddoschen Heuschlag,
welchen die Wohoschen, wie gedacht, eben-
falls ruhig besessen, sondern in einer
geringen Entfernung von hier, wovon
man dißseits den Anfang und das Ende
sowohl, als auch von dem großen
Kiddoschen Heuschlag im Fortgange der
Beaugenscheinigung einer hochverordne-
ten Commission anzuzeigen sich per
expressum vorbehielte. Diese Raja-
Oja scheidete also anfänglich etwas
Wohosches Bauer Heuland, gleich darauf
den kleinen Kiddoschen, wie auch den hart
an diesem liegenden großen Heuschlag
und endlich die so genannten Wohoschen
Raja-Soo Heunamaat, bey welchen
diese Raja-Oja, nachdem sie Schlangen-
Weise ihren Lauf zurückgelassen,
in dem so genannten Wohoschen Bach sich ver-
löhre. Wider die übrigen gegenseitigen
asserta

asserta reservire man sich die dis-
seitigen jura und den Gegen-Be-
weiß.

Herr Secretaire Harpe nomine
Herrn Klägers Excellence. Der
gantze Inbegriff der in Documento
unter Bemerkung der Verschieden-
heit der Ländereyen beschriebenen
Kiddo machte den Inhalt der
landesherrlichen Donation aus.
Der Introitus des gegenseitigen
Antrags enthielte also aus dem
Inhalte des Documenti seine Ab-
fertigung. Man acceptirte, daß
man gegenseitig die vorhin mehr
als einmahl negirte existence
der Kiddo, obwohl unter Distinctio-
nen, die in Documento nicht gegrün-
det wären, zugestehen müßen.
Der Anfangs-Punct wäre der wahre
und Documentmäßige. Der zum
Grunde liegende von Woho nach Newe
gehende Weg wäre sichtbar und
könne

17 69 2 K

könne nicht geleugnet werden.
Sichtbarlich flösse von demselben
nach Inhalt des Documents die Wad-
de-Oja ab. Der Name, den man die-
sem Fließgen gegenseitig geben
wollen, sey unrichtig und würde so-
wohl der Beweiß belehren, als auch
die Documentmäßig an diesem Fließgen
zur linken anstoßende Arrowasche
Ländereyen und Hunschläge, wie denn
auch der fernere progressus des Fließ-
gens es ungezweifelt darlege, daß
es die wahre Wadde-Oja sey. Um
so weniger wäre also auf die gegen-
seitige Einwendung zu reflectiren,
als man gegenseitig keinen andern
Punct, als den gegenwärtigen, würde
anzeigen können, wo von dem Woho-
Newschen Wege die Wadde-Oja ab-
flösse. Daß in der Kühle keine Steine
derzeit, wie ao 1701. die gerichtliche Be-
augenscheinigung vor sich gegangen,
gefunden worden, entkräfte dieses
durch

durch die übrigen sichtbahren Merk-
mahle des Weges und Fließes außer
allem Zweifel gesetzte punctum
initiale der Kiddo nicht im gering-
sten, und wäre nichts als ein Beweiß
eines vormahlen von bösen Händen
an diesem Merkmahl verübten
Unrechts. Übrigens contradicire
man dem gegenseitigen Antrage
generaliter, bäte zugleich um Ein-
nehmung des Augenscheins in dem
ersten Antrag gebetenermaßen,
und daß zugleich die Aufgrabung
der Wurtzel des bey der Kuhle
vorhin gestandenen bezeichneten
Baums befohlen werden möchte;
wobenächst man zu Begründung
des gegenwärtigen actus, da die
Kiddo und deßen termini in ihrem
gantzen Umfang beaugenscheiniget
werden solten, über die diesseits
angetragenen Umstände, den Weg
und das Fließgen, die Bauerschaft
vorläufig

vorläufig summarisch zu vernehmen.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin: gegenseitiger Antrag würde selbst durch die buchstäbliche Ausdrücke des veralteten Documenti größtentheils vereitelt, indem es darin hieße, die Wadde-Oja solle abfließen von einem Wege, der da kömt von Tow, von welchen man vorjetzt nicht weiß, ob es vormahlen ein Gut, oder Dorf gewesen und nach Newe gehe, von welchen man ebenfals in der dicksten Finsterniß sich befinde, ob es ein ehemaliges Dorf, oder Gut gewesen. Anjetzt sey es ein Weg, den die Pollsche Bauerschaft nach der Kirche führe, mithin ein Kirchen-Weg. Die Wirklichkeit des in dem Documento beschriebenen eintzigen Kiddoschen Hunschlages müße man um so viel mehr dißeits leugnen, weil, wie der Augenschein belehret, nicht alle in dem Document beschriebene Scheidungs-

Zeichen

140p

Zeichen sichtbar sind. Wieder die Aufgrabung der Wurtzel des angeblich beurentzigten Baumes protestire man um so viel mehr, als Einer hochverordneten Commission in dem rechtskräftigen Bescheide d. d. 18 Jan: ai. curr: nur die Beaugenscheinigung derer Documentmäßigen Merkmahle des Kiddoschen Hauschlages oberrichterlich aufgetragen, gleich man denn auch hiermit erwehnten hohen Bescheid eingereichet haben wolle. Letztlich bäte man auch gantz unterthänigst, die dißseitigen Kurküllschen alten Leute ebenfals in rem praesentem in Absicht dieses angezeigten Fließgens und übriger dißseitigen Umstände gnädigst zu vernehmen.

Herr Secretaire Harpenoie des Herrn Capitaine von Hastfer für sich und in habendem Auftrage von

dem

dem Herrn Assessore von Tause,
zeige man an, daß in diesem puncto
und längst dem Fließgen herunter
Arrus- oder Arrawosschland anstieße.

Idem noie des gegenwärtigen
Herrn von Zoege von Manteuffell,
der gegenwärtige Pollsche besitz stoße
auf der andern Seite an dieses punctum
an. Übrigens bewahre derselbe
seine Gerechtsame per totum.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin. Auf diese
Stelle agnoscire man das Gut Poll
und Sommerhusen solchergestalt
als Gräntz-Nachbaren, daß Poll-
sches Land zurückbleibe und das Kur-
küll-Wohosche Land zur Rechten,
das Sommerhusensche aber zur linden
vorwerts nach dem Wohoschen Bache
zu laufe. Schließlichen reservirte man
ebenmäßig die dißseitigen jura.

Herr Secretaire Harpe noie des
Herrn

141p

Herrn von Zoege wiederhole man die eingelegte Bewahrung seiner Gerechtsame generaliter.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin, that man ein gleiches.

Die Commission schritt hierauf zur Beaugenscheinigung alles desjenigen, was von Parten angezeigt wurde, und machte sodann, nachdem Parten sich entfernet hatten, die in separata schedula sub NB. 1. befindliche Anmerkungen. Zugleich beliebte dieselbe, auf dasjenige, was von beiden Theilen ratione einer summarischen Befragung der sistirten Bauren angetragen und gebeten worden, folgendes Dictum zu ertheilen.

Daß die Commission die von beiden Theilen gebetene summarische Befragung der sistirten Zeugen um so weniger deferiren könte

könte, als derselben in dem Com-
missorio, eines Kayserl.en Ober-
Land-Gerichts Abschied vom 18ten
Jan: ai. curr: kein solcher Auftrag
ertheilet worden; immassen denn,
falls ja die Commission zu deren
Belehrung die gegenwärtige
Bauerschaft über einen und den
andern Umstand befragen
würde, davon jedennoch nichts
ein Protocoll verzeichnet werden
solte

Wie der Herr Landrath von Schwen-
gelm vorstehende Beliebung denen
Parten eröffnet hatte, und die Commis-
sion von dem Anfangs-Punct rechter
Hand längst dem angezeigten Fliess-
gen eine kurtze distance geführet
worden war: so trug der Herr Com-
missarius fisci Derling noie Frau
beklagten an: Zufolge dem disseitigen
protocollarischen Antrage wolle man
denen respect. Herren Commissarien unter-
thänigst

thänigst anzeigen, wie in einer geringen Entfernung von dem Anfangs-Punct sich der kleine Kiddosche Heuschlag anfinge und auf dieser Stelle in der Gegend eines Sommerhusenschen Heuschlages endige, seitwerts zur Rechten aber sich bis an den Fuß der erhabenen Wohoschen Anhöhe erstrecke; zugleich eröfne man, daß hieselbst der so genannte große Kiddosche Heuschlag unmittelbar sich anschlöße und vorwerts längst dem Raia-Oja fortliefe, zur Rechten aber an den so genannten Kommisma-Meggi und deßen Füße sich erstrecke, woselbst auch deßen Ende wäre, über welches alles man sich den Beweiß reservirte.

Herr Secretaire Harpe nomine Herrn Klägers Excellence: das Land zur Rechten der Wadde-Oja sey unter der Kiddoschen Donation Documentmäßig begriffen und ein Theil derselben. Die

Wadde-

Wadde-Oja erstrecke sich in progressu noch weiter.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin. das Document rede lediglich von einem Heuschlage, Kiddo genannt, nicht aber von allem Lande zur Rechten.

Herr Secretaire Harpe nore Herrn Klägers Excellence. das Document enthielte eine vollständige Abscheidung und bestimmte dadurch die Kiddo. Man repetirte priora und bewahrte die jura.

Nachdem die Commission die Anmerkung sub NB. 2. gemacht hatte und der Führung Herrn Klägers Excellence weiter gefolget war: so ward von dem Herrn Secretairen Harpe nore Herrn Klägers Excellence angetragen: Nachdem man der Wadde-Oja als dem eintzigen Fließgen, welches Arrawusch Land und die Kiddo von einander scheidet, bis anhero gefolget: so solle

Land

auf Document hier eine Stein-
Kühle seyn. Man zeigte also in
diesem puncto zuförderst die
Kühle, welche bey der ao. 1761 ge-
wesenen gerichtlichen Beangenscheini-
gung aufgegraben worden, und
darnächst den zur Linken anstoßen-
den Sommerhusen-Arrawusschen
Hofs-Heuschlag an, bat diesen zu be-
merken, die Kühle in Augenschein
zu nehmen und die Arrawusschen
Leute, welche zugegen wären, darüber
zu vernehmen, ob dieses Fließgen,
dem man bishero gefolget und bis
an einer Stein-Kühle, wo selbiges
nicht weit davon in den Wohoschen
bach fält, weiter folgen würde, nicht
das eintzige Fließgen sey, welches
Arrawusch Land von der Kiddo
scheide?

Herr Commissarius fisci Derling
nomine

nomine Frau Beklagten; auch
dieser ex adverso unweit der Kaja-
Oja auf einem Berge in dem Groß-
Kiddoschen Heuschlage gethane Antrag
und Anzeige sey nicht Documentmäs-
sig, indem der Augenschein deutlich
belehre, daß die in dem alten In-
strumente bemerkte zweite mit
Steinen gefüllte Kühle fehle. Von
des Claus Hastfers Hofs-Heuschlag könne
man anjetzo mit Gewißheit nicht be-
haupten, ob eben der jetzt sichtbahre
Heuschlag vor mehr als 200 Jahren
einen Claus Hastfer gehöret habe, oder
nicht, imgleichen, ob das Documentmäs-
sige Arros eben das jetzige Alt-Som-
merhusen-Arrawsche Dorf sey, oder
nicht? Wieder die Vernehmung der Ar-
rawosschen Leute protestire man, weil
dergleichen Handlung einer Hochverord-
neten Commission mittelst eingeliefer-
ten rechtskräftigen Bescheides nicht über-
tragen

tragen worden. Man reservirte sich also im fernern Fortgange der Sache die beneficia juris de meliori.

Herr Secretaire Harpe nöe Herrn Klägers Excellence: Unstreitig wäre zur linken der Wadde-Oja Arrawosch Land und der bemerkte Hofs-Heuschlag. Arrawosch Land sey auch bey dem termino initiali gegenseitig agnosciret worden, und wäre es mithin absque effectu, wenn man gegenseitig hier eine Dunkelheit machen wolle. Man verhoffe, daß eine Hochverordnete Commission die dißseits gebetene Vernehmung der Arrawosschen Leute um so eher zu unternehmen gnädigst geruhen werde, als eines Theils solches desto mehr zur Instruirung des Augenscheins gehöre und eo ipso also denen Hochverordneten Herren Commissarien aufgetragen wäre, andern Theils eine

Hochverordnete

Hochverordnete Commission bey dem termino initiali in einem gantz gleichen Fall die beiderseitige sowohl, als die Arrawossche Bauerschaft zu vernehmen geruhet hat.

Idem noie des Herrn Capitaine von Hastfer für sich und den Herrn Assessorem von Taube, zeige man an, daß hier zur Lincken des Fließgens im Sommerhusen-Arrawosscher Hofs-Heuschlag anstoße.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagten, unter wiederholter Protestation wieder die ex adverso erbethene Vernehmung der Arrowasschen Leute, wolle man nur kürtzlich erinnern, daß man dißeits unter dem Documentmäßigen Arrasschen Lande inmachlen Sommerhusen-Arrawosches Land verstanden und bemercket habe. Übrigens bezöge man sich ad priora.

Die

Die Commission machte hierauf die sub NB 3. befindliche Anmerkung und folgte sodann weiter der Führung Herrn Klägers Excellence, da denn unweit des letzten Stillstands-Puncts Halt gemacht und von dem Herrn Commissario fisci Derling noie Frau Beklagten angetragen wurde: wolle man das Ende des Groß-Kiddoschen Heuschlags auf dieser Stelle unweit des von hier belegenen und so genannten Kommisma-Meggi, zugleich aber auch den Anfang der Kurküll-Wohoschen besitzlichen so genannten Raja-Soo-Heunamaht, welche vorwerts bis an den Weg, welcher von Woho kömt, sich erstrecken, anzeigen und solchergestalt wären rückwerts die beiden Kiddoschen Heuschläge geblieben:

Herr Secretaire Harpe nomine Herrn Klägers Excellence: Alles

was

Alles was in der bisherigen und noch weiter zu continuirenden Führung eingeschlossen wäre, sey die Kiddo laut Document. In Rücksicht des übrigen gegenseitigen Antrages reservirte man seine Jura.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin. bezöge man sich Kürtze halber auf seine vorige Propositiones.

Von dem Orte Kommisma-Meggi genannt, begab sich die Commission, nachdem dieselbe die Anmerckung sub NB 4 gemacht hatte, immer der Wadde- oder Raja-Oja entlängst bis dahin, wo besagte Oja in dem Wohoschen Bach fält, woselbst der Herr Secretaire Harpe nvie gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence antrug: Nachdem man von der zuletzt angezeigten Kuhle längst der Wadde-Oja an der bey dem letzten Stillstands-Punct bemerckten

146p

merckten Heyde oder Anhöhe auf
einen Steig, der da von dem Wohoschen
Bache kömt, bis an diesen Punct gekom-
men: so solle nach dem Document
in selbigem eine Stein-Kuhle seyn.
Diese Kuhle, welche bey der vor-
mahligen mannrichterlichen Beau-
genscheinigung aufgeworfen, mit
Steinen angefüllet und auf den
Steinen ein altes höltzernes ✠ ge-
funden worden, bäte man unterthä-
nigst aufwerfen zu lassen und selbige
in Augenschein zu nehmen, auch zu-
gleich die dißseitige Bauerschaft über
die Beschaffenheit, wie diese Kuhle,
bey der mannrichterlichen Beaugen-
scheinigung befunden worden? zu
vernehmen, anbey zu Bemerckung
dieses Orts zu notiren, daß einige
Schritte von diesem Puncte die Wadde-
Oja in den Arrowaschen Bach einfiele.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine

17.69 2.K

noce Frau Beklagtin; hier wolle
man anzeigen, wie die Raja-Oja
als ein natürliches Scheidungs-
Zeichen zwischen denen Sommerhusen-
schen und denen von jeher ruhig und
ohne abseiten des Gutes Finn ge-
schehene Stöhrung nach dem Dorfe
Woho besessenen Heuschlägen hieselbst
in den Wohoschen Bach fiele. Zu-
gleich könte man nicht unbemerkt
lassen, wie man in so lange, bis man
die Kuhle mit Steinen gefüllet ge-
sehen, selbiges als kein Document-
mäßiges Scheidungs-Zeichen annehmen
könne. Anbey wäre es auch gerade
wider das Document, daß man
aus einem Fahrwege, welcher von
dem Kurküll-Wohoschen Dorfe nach
einer Sommerhusenschen Mühle gieng,
einen Documentmäßigen Steig, oder
Fußsteig machen wolle. Man pro-
testire also wider die ex adverso be-
hauptete

147p

hauptete Documentmäßige Mahl-
zeichen de meliori.

Herr Secretaire Harpe noie
gegenwärtigen Herrn Klägers
Excellence: die Wadde-Oja wäre
eine natürliche und zugleich Docu-
mentmäßige Scheidung der Arra-
wosschen Lande, des erwehnten Hofs-
Heuschlags und der in Documento
enthaltenen Finnischen Kiddo. Was
Gegentheil von einem Besitz von
jeher in Absicht des Heuschlages
Kiddo angetragen, könne man
dißseits nicht ein, und würde solches
und daß lediglich das Documentum
der Sache die Entscheidung gebe, die
Materie der künftigen Tractation
seyn. In Absicht der Kühle repetire
man durchgängig den vorigen An-
trag. Ein Steig wäre ein kleiner
Weg, der auch befahren würde und
daher von einem Fußsteige, wozu pars
adversa

adversa dem Document zuwider, diesen Steig machen wolte, gäntzlich verschieden. Im Documento würde nicht ein Fußsteig, sondern ein Steig, oder kleiner Weg zum Merckmahl genommen. Der hier sichtbahre Bach hieße hier der Arrowosche, oben bey Woho der Wohosche. Aus diesem puncto führe man die Gräntze der Kiddo weiter längst diesem Steig.

Herr Commissarius fisci Derling nöte Frau Beklagtin; räume man dem Gute Finn zur Rechten der zurückgelaßenen Raja-Oja nicht ein Handbreit Landes überhaupt, am wenigsten aber an Heuschlägen, Waldungen und Feldern, die das Kurküll-Wohosche Dorf bey Menschen Gedencken ohne Widerspruch des Gutes Finn ruhig und ungestört besessen, ein.

Der sichtbahre Bach wäre ein Wohoscher

jenseit

jenseit der in der Nähe seyenden
kleinen höltzernen Brücke. Die
Kühle betreffend: so wolle man
nur noch in superfluum bemerken,
daß es ein Mahlzeichen zwischen denen
Kurküll-Wohoschen und Sommerhusen-
schen Ländereyen seyn könne, falls
sie Documentmäßig im Felde existir-
te. Den Steig endlich anlangend:
so beriefe man sich auf den Sprach-
Gebrauch, vermöge man dessen einen
Fahrweg niemahlen einen Steig nenne.
Übrigens beziehe man sich auf seine
vorigen Anträge und reservire sich
von denen dißseitigen Sätzen die recht-
liche Beweise. Wider die summairische
Vernehmung gegenseitiger Zeugen
endlich protestire man um so viel
mehr, da diese, wie bereits gedacht,
einer hochverordneten Commission
oberrichterlich nicht aufgetragen
und überhaupt dieser actus per modum
articulandi

articulandi gar füglich in dem Beweiß Theile vorgenommen werden könne.

Nachdem die angezeigte Kühle war aufgegraben worden und Parthen sich entfernet hatten: so machte die Commission die sub NB. 5. befindliche Anmerkung und beliebte sodann, weil es schon spät, vor heute die Besichtigung zu endigen und morgen damit zu continuiren.

Sub die 10 Julii 1772.

Eodem

Weil der Herr Landrath von Essen gestern Abend eine Estaffette von Poddis, mit der Nachricht, daß seine Tochter, Ihro Excellence, die Frau General-Lieutenantin von Kursell in letzten Zügen läge, erhalten, die Parthen auch darin consentiret hatten, daß der Herr Landrath von Schwengelm allein die übrige Besichtigung

149 p

Besichtigung absolviren möchte: so fuhr der Herr Landrath von Essen nach Pöddis, der Herr Landrath von Schwengelm aber in Gefolge dieser Parthey nach Kiddo, woselbst, wie die Commission in einiger Entfernung von demjenigen Orte, wo gestern Abend geendiget worden, angekommen war, von dem Herrn Secretairen Harpe noie gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence angetragen wurde: Eine hochverordnete Commission würde bemerket haben, welchergestalt man von dem letzten Stillstands Puncte längst den Steig bis an diesen Punct gekommen. Hier wäre der Ort der in Documento benannten grossen Kiddo und hieselbst solte eine Steinkuhle seyn. Die hier sichtbahre Kuhle, welche man hiermit anzeigete, wäre bey der gewesenen mannrichterlichen Beaugenscheinigung aufgeworfen und

damahlen

damahlen zwar keine Steine,
die also durch böse Hände in der gerom-
men Zeit fortgeschaffet seyn müßten,
angetroffen worden; unterdessen recht-
fertigte der Steig, der anstoßende
Ort der großen Kiddo und die gantze
Lage dieses punctum. Man bäte
unterthänigst, diese Kühle in Augen-
schein zu nehmen und die Bauerschaft
in Rücksicht des anstoßenden Orts der
großen Kiddo zu vernehmen.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin: auch diese ge-
genseitige Anzeige sey gar nicht Do-
cumentmäßig, indem zufolge des
alten Instruments man von der
dritten mit Steinen vollgefüllten
Kühle bis an die vierte, welche an
dem Orte groß-Kiddo belegen wäre,
längst einen Steig, und nicht einem
Fahrwege gehen müßte; dieser Ort
aber wäre gar nicht groß-Kiddo, son-
dern

150p

hieß der
dern Tattra-Meggi, wie der dis=
seitige beweiß solches in Zukunft auf=
heitern würde, und dieses um so viel
mehr, als schon gestern ex adverso
selbst an dem Reaia-Oja die Groß-
Kiddo an dem klein Kiddoschen Heuschlag
agnosciret wäre. Letztlich ließe man
nicht unbemerkt, wie alle die Docu=
mentmäßigen Schindungs-Zeichen
nur einen Kiddoschen Heuschlag, keines=
weges aber einen Wald, worin sich
Bau- und Brenn-Holtz fände, welcher
hier sichtbahr wäre, einschließen
müßten. Man protestirte also wider
gegenseitige Anzeige überhaupt,
insbesondere aber wider die Kühle,
welcher, als der vierten, die Document=
mäßigen Steine fehlten. Wider die
Vernehmung derer gegenseitigen
Zeugen protestire man aus denen bereits
gestern diesseits angezeigten rechtlichen
Gründen und reservirte die diesseitigen
Jura.

17 69 2 K

jura.

Herr Secretaire Harpe nore gegen-
wärtigen Herrn Klägers Excellence:
In Rücksicht des Steiges bezöge man
sich auf dasjenige, so dißseits bey dem
gestrigen letzten Stillstands-Puncte
angetragen worden, und wenn man ge-
genseitig daraus einen Weg des Woho-
schen Dorfs nach der Arrawosschen
Mühle machen wolle: so würde eine
Hochverordnete Commission bey pas-
sirung des Wohoschen Dorfs bemercken,
daß selbiges selbst mit zweyen
Mühlen versehen wäre, und also der
gegenseitige angebliche Mühlen-
Weg, der aber nichts als der dißseits
angezeigte Steig wäre, sich um so we-
niger gedencken ließe, als eines Theils
die Wohoschen fremde entferntere
Mühlen zu suchen keine Ursache hätten,
andern Theils es sich eben nicht ver-
lößig statuiren ließe, daß die Arrawos-
schen

sche Mühle tempore donationis schon existiret hätte. Daß dieses der Ort der großen Kiddo wäre, würde die Vernehmung der Bauerschaft und der künftige Beweiß weiter darlegen. Wenn die Erhöhung, wo man sich gegenwärtig befände, auch Tattra-Meggi genannt würde: so involvire solches mit dem anstoßenden Ort der großen Kiddo keinen Widerspruch. Was gegenseits von einer angeblichen diß Zeits geschehen seyn sollenden agnoscirung der Groß-Kiddo, die da sich weiter, als in diesem Punct erstreckte, angetragen worden, wäre in dißseitigen Anträgen nicht enthalten. Ob tempore donationis auf die Kiddo so viel Holtz, wie gegenwärtig, gestanden? Könne man wegen Länge der Zeit gegenwärtig weder wißen, noch bestimmen. Überhaupt aber fiele der gegenseitig movirt

17 69 2 K

virt werden wollende Zweifel weg, wenn man auf die im Documento bemerkten Gegenden und die darin genau beschriebene étendue der Kiddo, nach welcher alles dasjenige, so selbige enthielte, ohne Unterscheid der Gegenstand der Landesherrlichen Schenkung wäre. Wegen der Kühle bezöge man sich auf vorige Anträge, überhaupt aber hätte man anzumerken, daß es absque effectu wäre, wenn man gegenseits einige der diesseits angezeigten Kühlen anzustreiten suche, und doch bey dem gegenwärtigen actu, da die Kiddo, deßen natürliche Abscheidung und Lage und Merkmahle beaugenscheiniget werden sollen, keine andere gegenseitig anzeigen könne. Man wiederhole also seine petita und zwar in Rücksicht der Vernehmung der Bauerschaft aus denen vorher angetragenen Gründen. Aus diesem puncto führe

man

man Documentmäßig längst dem Steige weiter ein wenig durch das Gebrücke an einen Ruggen.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin: dißeits reservire man sich per expressum darzuthun, daß der ex adverso angegebene Steig im Sommer nicht nur ein ordentlicher Fahrweg, sondern auch im Winter so gar eine große Heerstraße von verschiedenen in Wierland belegenen Kirchspielen nach Narva sey. Übrigens würde die wesentliche Beschaffenheit und die Natur des hieselbst befindlichen Erdreichs zeigen, daß letzteres eben kein Hunschlags-Land, sondern zur Rechten mehr heidichtes sey. Schließlichen weil der Augenschein und selbst gegenseitiges Document für dieses Theil das Wort spräche: so wolle man Kürtze halber, ohne

Gegentheil

Gegentheil im geringsten was einzuräumen, desuper protestando, auf die vorigen dißseitigen Anträge nochmahls sich berufen.

Bey Besichtigung der angezeigten Kuhle machte die Commission die sub NBO. befindliche Anmerkung und begab sich sodann längst dem so genannten Steige bis an eine Anhöhe, woselbst Halt gemacht und von dem Herrn Secretairen Harpe nore gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence angetragen ward: Nachdem man in dem letzten Stillstands-Puncte angetragenermaßen ein wenig durch das Gebrückte auf diesen Rüggen gekommen: so solle allhier eine Stein-Kuhle laut Document befindlich seyn, welche aber nicht gefunden worden. Man bäte unterdessen diesen Rüggen zu bemerken.

Herr Commissarius fisci Derling nomine

nomine Frau Beklagtin: Unmöglich
könte der im dem alten Documento beschrie-
bene Rücken der angezeigte seyn,
weil sich, wie der Augenschein belehrte
und ex adverso selbst eingestanden
worden, die fünfte Kuhle mit Steinen
gefüllt, fehlte, folglich stritte gegen-
seitige Anzeige auch an dieser Stelle
mit dem Documento.

Herr Secretaire Harpe noce gegen-
wärtigen Herrn Klägers Excellence
der Steig, den man bisher gefolgt,
das Gebrücke, dadurch die Führung
gegangen und der hier sichtbahre
Rüggen rechtfertigten die disseitige
Führung, obgleich die Kuhle, welche
in der Länge der Zeit verschiedenen
Schicksahlen unterworfen, seyn können,
nicht gefunden worden. Man bezöge
sich also auf die angemerckte sichtbare
und natürliche Abscheidung. Aus diesem
puncto continuire man noch längst
dem

dem Steige durch das Gebröcke seine Führung.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin: das jenige, so man wegen des Steiges, so nichts anders, als ein sichtbarer Weg durch einen Wald sey, vorher erinnert, wolle man hier wiederholet haben. Was am Schlusse des gegenseitigen Antrags angemercket worden, solches würde man im Fortgange schon zu entkräften wissen.

Wie die Commission die Anmerckung sub N. 37. gemacht hatte und dem Wege entlängst an einer Stelle gekommen war, wo der sogenannte Steg hart an dem Ufer des Wohoschen Bachs läuft: so wurde von dem Herrn Secretairen Harpe noce gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence angetragen: Nachdem man aus dem letzten Stillstands-Punct theils durch ein Gebröcke

154p

brücke längst dem von dem Woho-
schen Bach kommenden Stege anhero
gekommen: so bäte man das ge-
genwärtige punctum zu bemercken.
Ausselbigem führe man in gerader
Linie auf die Finnische Heuschlags- und
Buschwächters-Stelle Wiera-Warre.
Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin: Auch dieser
Antrag auf gegenwärtige Stelle lie-
fe gerade gegen gegenseitiges
Documentum, indem zufolge des-
selben nunmehro nicht nur die
sechste mit Steinen gefüllte Kuhle,
sondern auch eine in dem alten In-
strumente bemerckte Heyde in der
Folge der Scheidungs-Zeichen um
den Kiddoschen Heuschlag folgen müsten.
Was wegen der Wiera-Warre ex ad-
verso erinnert werden wollen, solches
würde man, wenn man auf der
Stelle

Stelle gekommen seyn würde, dis-
seits sattsam wiederlegen.

Herr Secretaire Harpe nomine
gegenwärtigen Herrn Klägers Ex-
cellence: In Rücksicht des gegen-
seitigen Antrags reservirte man
die dißseitigen jura zur fernerwei-
tigen künftigen Ausführung aufs
feyerlichste, da sich alsdann der ge-
genseitige Antrag vollkommen entei-
teln würde. Gegenwärtig wiederhole
man seine Bitte wegen Bemerkung
dieses puncti.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau beklagtin; reservire man
die dißseitigen jura ebenfals de me-
liori.

Eodem, à meridie.

Nachdem die Commission die sub N 38.
befindliche Anmerkung gemacht hatte,
und von dem angezeigten Stege rechter
Hand

Hand durch einen Heuschlag und so-
dann durch einen Feld-Zaun in
einen mit Gerste besäeten Acker
bis zu einen kleinen Hügel geführet
worden war: so ward halt gemacht
und von dem Herrn Secretairen
Harpe nomine gegenwärtigen
Herrn Klägers Excellence ange-
tragen: Zeige man hieselbst die
Wohnstelle eines vormahligen Finni-
schen Heuschlag- und Buschwächters
an, welche Stelle Wiera-Warre
hieße und bäte selbige in Augenschein
zu nehmen und dem dißseitigen
Theile weiter zu folgen.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin: diese abseiten
Herrn Klägers Excellence eben ange-
zeigte Ofen-Stäte käte man dis-
seits um so viel weniger als ein Do-
cumentmäßiges Scheidungs-Zeichen
des Kiddoschen Heuschlags annehmen,
als

als 1mo) gedachtes Instrumentum in keiner Sylbe einer solchen Ofen-Stelle erwehnen; 2do) noch diese Stunde in dem gegenwärtigen Dorfe Woho Abstämlinge des Wieroschen Bauer-Geschlechts vorhanden wären, wörüber man sich den Beweiß ausdrücklich vorbehielte; 3tio) in dieser Gegend und in diesem Wohoschen Gersten-Felde ausser der ex adverso einer hochverordneten Commission angezeigten Ofen-Stäte, näher nach dem Wohoschen Dorf zu und um eben gedachte Ofen-Stelle mehr denn sechs Ofen-Stellen sichtbar wären, die man deßints auf Erfordern hochgedachter Commission anzuzeigen erbötig wäre. Diese wären also Ofen-Stellen von solchen Wohoschen Bauren, die noch nicht zur vorigen Größe angewachsen wären. Man protestire daher wider diese angezeigte Ofen-Stelle eines Finnischen Heuschlag- und Buschwächters

Bußwächters und agnoscirte
diese Schaz-Stelle sowohl, als die
übrigen die Leute zu zeigen reservir-
ten fünf Schaz-Stätten deren Kurkill
Wohnstätten auszustreuen können. Übri-
gens reservirte man diesem Theile
alle Rechts-Wohlthaten.

Herr Secretaire Harpe nomine
gegenwärtigen Herrn Klägers Ex-
cellence: Wäre die Finnische Heu-
schlag- und Bußwächters-Stelle
Kiera-Warre gleich im Documento
nicht benannt und sollte sie pro
qualitate circumstantiarum gleich
im Documento nicht benannt seyn können
so wären sie gleichwohl ein überzeugen-
der Beweiß des Finnischen Eigenthums
und alten Besitzes der damaligen Kiddo.
daß aber hinfolglich zu Kiera-Wäre
ein Finnischer Heuschlag und Bußwächter
seinen Wohnplatz und Sitz gehabt,
solches sollte der künftige Beweiß

außer

außer Zweifel setzen. Zu dieser
Heuschlags- und Buschwächters-Stelle
gehöre nicht allein der Platz seines
Hauses, sondern auch der zu dem
Wohn-Platz gehörigen Badstube
und übrigen Gebäude. Von dem
Finnischen Heuschlags- und Buschwächter,
der als ein Finnischer Erbkerl natür-
licher Weise nach Finn gehöret, kön-
ten nach der Natur und Beschaffenheit
der hiesigen Erb-Bauren in dem Wo-
hoschen Dorf keine männliche Abkäm-
linge gar nicht, und am wenigsten
rechtmäßig seyn. Dem übrigen gegen-
seitigen Antrage contradicire man
ohne praejudicirliches Einräumen ge-
neraliter und bitte nachmahlen um
die Beaugenscheinigung und Bemer-
kung der Überbleibsel dieser
Finnischen Heuschlags- und Buschwächters-
Stelle, worin man um so mehr die
Gewehrung verhoffe, als selbige bey
der

der mannrichterlichen Besichtigung
erfolget und diese hochverord=
nete Commission tenore Abschei=
des hauptsächlich mit aus der Ur=
sache verordnet worden, weil die
mannrichterlichen Bemerkungen
zufällig verlohren gegangen.
Solten außer diesen Wiera-Warreschen
Ofen-Stellen außerhalb der
Kiddoschen Gräntze noch andere
Ofen-Stellen anzutreffen seyn,
als welches man dahin gestellet
seyn laße: so würde selbige die
gegenwärtige Sache nicht tangi=
ren, mithin laße man sich darauf
nicht ein. Die Ausdehnung des
sichtbahren Feldes über die Kid=
doschen Gräntze und terminos wären
neuliche und zum Theil noch nach
der mannrichterlichen Bewegun=
scheinung ausgedehnte Umstände
welche

welche in der Sache nichts decidirten.
Man referirte übrigens seine jura
und bat, nach eingenommenen Augen-
schein dem dißseitigen Theile weiter
zu folgen.

Herr Commissarius fisci Dörling
nomine Frau beklagten: Um sich
dißseits kurtz zu fassen, wolle
man nur erinnern, daß man
einer Ofen-Stelle nicht ansehen
könne, wer auf derselben gewoh-
net, einfolglich könne sowohl das
Woho-Wierosche Bauer-Geschlecht,
als ein anderes Gesinde da gewoh-
net haben. Genug, die angezeigte
Ofen-Stelle gehöre nicht in die
Zahl der Documentmäßigen Mahl-
zeichen eines Kiddoschen Heuschlags,
weil sie dem hellen Augenscheine
nach in dem Kurküll-Wohoschen jetzi-
gen Gersten Bauer-Felde sich befinde.
Hiernächst wolle man nicht unbe-
merdt

merckt bekommen, daß selbst die Stellen,
worauf Eine hochverordnete Commis-
sion sich jetzt befinde, vormahliges
Ackerland wären, welches man so,
wie die dießeitigen übrigen Ofen-
Stellen innerhalb und außerhalb
des jetzigen Gersten-Feld-Zaunes
in gnädigen Augenschein zu nehmen
unterthänigst bitte. Uebrigens reservir-
te man diesem Theile quaevis com-
petentia.

Nach Besichtigung der von beiden
Theilen angezeigten Ofen-Stellen,
machte die Commission die An-
merckung sub No 39, worauf selbige
durch den mit Gersten besäeten
Wohoschen Bauer-Acker geführet
und außerhalb desselben von dem
Herrn Lieutenant Herpe wie
gegenwärtigen Herrn Klägers Ex-
cellence angetragen ward: Zeige
man

2. K

man hieselbst die folgende Kühle an und bäte unterthänigst, selbige aufwerfen zu lassen und in Augenschein zu nehmen.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin; Nachdem man von denen zurückgelassenen Ofen-Stellen durch den Kurküll-Wohoschen Bauer Brust-Acker, so gegenwärtig unter Gerste stünde und an welchem zur Rechten dem hellen Augenscheine nach, sowohl Haupt-Pomarte, als auch Queer-Pomarte eines ehemahligen Feldes bis und durch Ellern-Gesträuche unmittelbar sich schlössen, welches gnädigst zu bemerken man Eine hochverordnete Commission unterthänigst diesseits ersuchte, geführet worden: so ergebe sich sonnenklar, daß die Kurküll-Wohosche

Bauerschaft

159p

Bauerschaft nicht, wie ex adverso angezeigt werden wollen, sich neulicher Zeit in dieser Lotte zur Rechten, sondern seit geraumer Zeit, ja undenklichen Jahren bis dahin sich extendiret habe. Hiernächst wolle man auch erinnern, daß nunmehro in der Folge der Scheidungs-Zeichen um den Kiddo die siebente Kühle mit Stimmen gefüllet, längst einer Heyde befindlich seyn müßte, welche aber gegenseitig Documentmäßig abermahlen nicht hat angezeigt werden können, so man also in effectum juris proficuum acceptiret haben wolle. Übrigens reservirte man die dißseitigen Jura.

Herr Secretaire Harpe nomine gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence: Wegen des Selbstbahren jetzigen Gersten-Feldes bezöge

man

17.89 2.K

man sich ad priora. Solten gerühmte
Poenarte anzutreffen seyn, als wel-
ches man dahin gestellet seyn
ließe: so wäre allenfalls selbigen
nicht anzusehen, durch wessen Be-
ackerung sie entstanden. Überdem
zerstörte die Nähe der Finnischen
Heuschlags- und Buschwächters Stelle
Wiera-Warre die praesumtive
Folge, die man gegenseitig aus
gerühmten Poenarten ziehen wolle.
Die in denen vorwärts belegenen
Buschländer-Stücken noch sichtbare
Stubben ließen in Rücksicht derselben
keine lange Benutzung, am wenigsten
eine von je her denken. Was ge-
genseitig von einer angeblich nicht
Documentmäßigen Anzeige ange-
tragen worden, würde aus dem Do-
cumento, einer hochverordneten Com-
mission Bemerkung der Gegend,

der

der anzuzeigenden Stein-Kühle
und denen dißeitigen protocollari-
schen Anzeigen die gäntzliche Ab-
helfe finden. Man bat also, wie
bereits gebeten, diese Kühle auf-
werfen zu laßen und in Augen-
schein zu nehmen, und reservirte
übrigens sub protestatione, ta-
cendo vel praetereundo nichts prae-
judicirliches einzuräumen, durch-
gängig seine Gerechtsame.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau beklagtin: Man
spräche nicht von einer und eben
derselben Gegend in dem jetzigen
Gersten-Felde. Dißeitiges
Theil behaupte, daß das zurück-
gelaßene Theil deßelben durch
sichtbahre Haupt- und Quer-Pa-
narte ehemaliger Bauer-
Schüre zur Rechten unterschieden
würde

würde, und ex adverso spräche man von demjenigen Theil des Gerstenfeldes, welcher vorwärts läge, mithin fände das gegenseitige auf den diesseitigen Antrag gar keine Anwendung. Was nun die siebente Kühle mit Steinen gefüllt beträfe: so wolle man erwarten, wie Gegentheil solche Einer hochverordneten Commission Instrumentmäßig anzeigen würde; in so lange aber dieses nicht geschehen, wiederspräche man gegenseitiger Anzeige cum toto effectu.

Die von Herrn Klägers Excellence angezeigte Kühle ward aufgeworfen und sodann die commissorialische Anmerkung sub NB 10. gemacht, worauf die Commission weiter vorwärts geführet und, wie selbige längst der Führung eine kleine Ecke

gegangen

161p

gegangen war, von dem Herrn Secretairen Harpe noie gegenwärtigen Herrn Klägers Excellence angetragen wurde: In dem bey der mannrichterlichen Untersuchung gehaltenen Protocollo fände man, daß von Finnischer Seite die Anzeige einer nicht gefundenen Kuhle geschehen. Dieser der Zeit geschehene Antrag veranlaße dißseitiges Theil, da man auf gegenwärtige beyde merkliche und sichtbahre Stellen gekommen und selbige gefunden, Eine hochverordnete Commission unterthänigst zu bitten, selbige aufwerfen zu laßen und das befindende im Protocollo zu marquiren, da sich denn ergeben würde, ob eine von denen beyden die der Zeit als nicht gefundene Stein-

Kuhle

Kühle sey? Nach geschehener Hin-
nahme des Augenscheins würde man
nun, ohne fernerweitig was anzu-
tragen, ohnfern des Wohoschen
Weges, der nach Newe gehet, bis
an das gestrige punctum initiale
gehen, mithin, da selbiges gestern
bereits bemercket worden, wäre
hier der Ort, woselbst die Anträge
und Bemerckungen sich endigen wür-
den.

Herr Commissarius fisci Derling
nomine Frau Beklagtin. Auch hier
fehle die siebente und letzte Kühle
mit Steinen gefüllt. So wie nun also
keine eintzige in dem Heermeister-
lichen Briefe beschriebene Kühle mit
Steinen gefüllt, noch auch die darin
beschriebenen Namen und Lagen derer
Oerter und Gegenden durch den
Augenschein haben ausfindig gemacht
werden können: so ergiebet sich hieraus
auf

auf eine gantz einleuchtende Art,
daß der alte Heermeisterliche
Brief de ao 1555, welcher ohnedem
im geringsten nicht von dem Walde
und denen Brust-Aeckern der Woho-
schen Bauerschaft, sondern lediglich
von einem Heuschlag, Kiddo genannt,
spricht, auf die jetzt ex adverso an-
gezeigte, seit undenklichen Jahren
ruhig und ungestört besessene
Kurküll-Wohosche Ländereyen, sich
gantz und gar nicht im Felde posse,
sondern von einer gantz andern
jetzt unbekannten Gegend um so
mehr rede, da es ja gantz un-
wahrscheinlich wird, daß das Gut
Finn, wenn selbigem diese beau-
genscheinigten Kurküll-Wohoschen
Pertinentz-Stücke an Heuschlägen,
Waldungen und Aeckern unstreitig
zugehöret hätte, die vormahlige
Pflantzung dieses Kurküll-Wohoschen

dorfs

Dorfs mit gelassenen Augen
angesehen und derselben sich nicht
widersetzet hätte. Übrigens be-
zöge man sich auf die diesseitigen
vorigen Anträge und lasse sich
den gegenseitigen Schluß der An-
zeige auf diese Stelle gefallen.

Herr Secretaire Harpe nomine
gegenwärtigen Herrn Klägers
Excellence: das Protocollum com-
missoriale, die diesseits geschehenen An-
träge und angezeigte in Documento
benannte Abschiedungen und selbigen
hinzutretende gerichtliche Bemer-
kungen würden den gegenseitig in
Absicht der Viddo movirt werden
wollenden Zweifel gäntzlich ent-
kräften. Man bezöge sich also mit
aller Wirkung Rechtens dahin.
Eines ungestörten possessus der Vid-
do erwehne man gegenseitig ver-
geblich, da acta et Protocolla von
der

der wiederholentlich von Finnischer
Seite gerichtlich geschehenen An-
sprache der Kiddo genüglich zeigten
das Wohosche Dorf wäre außer-
halb der Kiddo gepflantzt, mit-
hin hätte Finn denn sich zu wie-
dersetzen weder Ursache noch
competence gehabt. Wo aber
die Wohoschen in die Finnsche Dona-
tion Kiddo von Zeit zur Zeit
eingedrungen, da könne solche
geschehene widerrechtliche
Handlung Gegentheile kein
Recht, noch diesem Theile einige
préjudice wirken, gleich solches
schon vorhin deßeits in protocolla-
rischen Anträgen bemerket worden
die aus diesem puncto unsern
des sichtbahren Weges zu dem
gestrigen puncto initiali gehend
letzte Linie würde per antecedentia

tia und durch das punctum initiale gerechtfertigt, und daher hätte man zur Sache nichts weiter anzutragen, als daß man die in der vorigen Proposition gethane Bitte wiederholte. Hierbenächst statte man Einer hochverordneten Commission für hochdero gehabte vielfältige und fatigante Bemühung den unterthänigst-verpflichtesten Dank ab, und bäte zugleich um baldige Extradirung des Protocolli und der gerichtlichen Bemerkungen, damit man zum fernerweitigen Verfahren zeitig extrajudicialiter schreiten könne.

Herr Commissarius fisci Derling nomine Frau Beklagtin: Zur Unterstützung der diesseitigen Anträge überhaupt, besonders des letzten, provocire man ebenmäßig

auf

1640

auf das Protocollum commissoriale und den klaren Augenschein.
Über die gerühmte Störungen derer Kurküll-Wohoschen Länderey, an Heuschlägen, Waldungen und Feldern erwarte man von Gegentheil den rechtlichen Beweiß.
Daß nun die Gräntze unsere dem Wohoschen Wege, bis an den Anfangs-Punct, welcher gestern Einer hochverordneten Commission vorgezeiget worden, liefe, davon rede das Documentum in dieser Maßen nichts, folglich wäre es wiederum nicht Instrumentmäßig damit nun aber Eine hochverordnete Commission durch diese vorzüglich beschwerliche Beaugenscheinigung fernerhin nicht belästiget werden möge: so wolle man dißseits ebenfalls den Feuerchsten und demüthigsten

sten Dank für die übernommene Bemühung abgestattet haben, mit der unterthänigsten Bitte, diesem Theile ebenfalls das Protocollum commissoriale nebst denen gerechtlichen Bemerkungen zur weitern rechtlichen Verhandlung für die Gebühr gütigst werden zu lassen.

Die Commission ließ die beyden angezeigten Kühlen eröfnen und machte hierauf die sub N. 11. befindliche Anmerkung, womit dieser Befehligungs-actus geschlossen wurde.

In fidem Protocolli
subscr:
Axel Eberhard Reimers
Secrs:

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste
Große Frau Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA
Selbstbeherrscherin des gantzen Reußlandes

Allergnädigste Frau!

Die gegenseitige Exceptiones, sind in allen Anbetracht unbegründet und wiederrechtlich
ad 1mum belehren Acta, daß ich den 30ten Juny 1771 mithin innerhalb den gesetzlichen 14. Tägigen termino probatorio von Einreichung der gegenseitigen Directen-Antwort anzurechnen articulos probatoriales überreicht und mir in selbigen das ius addendi pluresque testes producendi ausdrücklich reserviret, mithin den terminum probatorium auf so lange wir in parte processus probatoria versiren salvum conserviret habe. Die gegenseitige exception durchstreicht sich also ohne weitere Widerlegung von selbst.
ad 2dum Ist gar nicht abzusehen wodurch pars adversa darauf verfallen können meine substituirte Beweiß Artikel pro documento contrariis ausgeben zu wollen, in dem die Gegeneinanderhaltung derselben und des der Klage beygelegten Herr Meisterlichen Briefes es klärlich zeigen wird, daß da nicht die geringste contrariete obhanden, sondern die Beweiß Artikel zur local bestimmung der in documento erwehnten Riddoschen Abscheidungs-Zeichen und Maale

Zabe

abgezweckt sind. Und wenn auch in articulis
einige vorhanden, die nicht die documentmäßige
Merkmale sondern andere momenta ~~[illegible]~~ deren
ich zum Beweiß meiner intention mich zu be-
dienen gesonnen bin, betreffen, so schließt ja
der Beweiß per documenta et inspectionem
ocularem nicht die andern Beweiß-Mittel
aus, sondern man kann sich dieser neben jen-
ner bedienen. Eben zu destruirung der gegen-
seitigen Einwendung als wenn die Namen der
Documentmäßigen Gegenden Weg und des Flies-
gens nicht bekant wären, sind verschiedene
der dißseitigen Beweiß Artickeln gestellet
worden. Daß die Kiddo, so wie selbige der
Hochverordneten Commission von mir angezei-
get worden, Documentmäßig ist, solches soll
von mir in den künftigen Haupt-Verfahren,
als dann ich mich cum omni effectu auf die
Commissorialischer Bemerkungen beziehen wer-
de, dargethan werden. Jetzt über diese ma-
terie gantze Seiten vollschreiben zu wollen,
wie man gegenseitig unter nichtigen Vorgaben
denen ich generaliter contradicire, gethan hat,
ist pervers und ~~[illegible]~~ man auch nur bloß gegenseitig
zu intendirter Verwickelung und Verdunke-
lung der Sache abgezweckt werden. Zur vin-
dication der Kiddo ist Frau Gegnerin von mir
ausgeladen. Alles also so zur Unterstü-
tzung der vindication abzweckt, ist der Ge-
genstand der gegenwärtigen Sache und des
Beweises es mag nun die terminos der Kid-
do zugleich mit bestimmen oder nicht, allermaa-
sen es einen jeden frey stehet seine inten-
tion bey er kann und mag zu beweisen, gleich-
denn auch die inspectio ocularis der Kiddo,

Zeichen

schen terminorum als eine in dieser vindications-Sache ad missible Beweiß Art Inhalts des gegenseitig sub lit: J. apponirten Abscheides dd: 18. Jan: 1772. rechts kräftiglich nachgegeben werden. Wenn ein nichtiges und willkührliches Vorgeben einer erdichteten Seelen-Gefahr den Beweiß per testes removiren solte, so würde dieses Beweiß-Mittel ja gantz aufhören und der Beweiß der doch jedem litigirenden Part ungeschmälert frey stehen soll, bloß von dem Willkühr des Gegentheils abhängen.

ad III^tio die Nichtigkeit dieser gegenseitigen exception kann ich nicht besser darthun als daß nach gegenseitigen eigenen Sätzen wenn auf eine etwanige contrariété beyderseitiger Beweiß- und Gegen-Beweiß Artickel zu sehen wäre nicht meine substituirte articuli probatoriales sondern die gegenseitige reprobatoriales verworfen werden müsten. Denn so sind von mir in termino probatorio nehmlich den 30. Juny 1771. articuli probatoriales übergeben und das ius addendi et plures testes producendi vorbehalten, mithin ist der einmahl rite conferrirte terminus probatorius durch den gantzen Beweiß Theil des processes mir offen, und danächst sind die den 2ten Martij 1773. eingereichte Artickel denen jetzt erwehnten substituirt, und solche substitution ist da Gegentheil nichts dagegen zu erinnern gehabt in dem Gegenseits sub: J. opponirten Abscheide ausdrücklich offengelassen werden, mithin vertreten die articuli substituti um so ungezweifelter die Stelle der in termino probatorio eingereichten articulorum und gewiesen deren Rechte, als sie quoad

Zessen

167p

essentialia mit selbigen gantz übereinkommen. Da-
hergegen aber sind die Gegenbeweiß Artikel
viel zu spät eingereichet worden. der termi-
nus probatorius bestehet in denen nächsten 14. Ta-
gen a dato der eingereichten Litis Contestation.
den 16ten Junij 1771. hat Frau Beklagtin directe
Antwort eingereicht, und den 19ten Decemb. 1772.
werden allererst Beweiß Artikel übergeben, ohne
daß ~~die~~ in termino probatorio, so gar das ge-
ringste reservatum ratione probationis per tes-
tes geschehen wäre. Sind also gegenseitige Ge-
gen-Beweiß Artikel zu spät und lange post
plane neglectum terminum probatorium
eingereicht werden so müsten wenn gegenseitige
exceptio contrarietatis einigen Grund hätte
nach gegenseitigen eigenen Sätzen nicht meine
sondern die gegenseitige Artikel cassiret wer-
den. Frau Beklagtin irret sich sehr wenn
sie glaubt daß der Beweiß termin von Ein-
händigung des Protocolli Commissorialis seinen
Anfang nehme. denn solches geschiehet nach dem
6ten §. der erneuerten Gerichts-Constitution
de Anno 1691. von Einreichung der exception oder
directen Antwort. In casu obvio hat der ter-
minus probatorius mit der inspectione ocu-
lari keine Verbindung. da selbige in hoc cau-
sa als ein Beweiß-Mittel nicht aber loco der Klage
und Antwort erfolget ist.
ad IVtum sind nicht alle probatorial-Zeugen
über alle Artikel aufgeführet worden,
und wo auch mehrere als vier Zeugen über
eine und eben dieselbe Artikel benant sind,
so betrifft es theils Benennungen die man

Zgegen

gegenseitig anstreiten will, und Nach-
richten und Anzeigen von denen Kiddo-
schen Merckmalen und terminis die tes-
tes von ihren Vorfahren und andern alten
Leuten haben, da also nach der Natur der
Sache die Anzahl der Zeugen den Beweiß
verstärcket und worauf folglich der 6te §.
der Gerichts-Constitution um so weniger
application finden kann als einem jeden
litigirenden Part seine intention best-
ercken und mag zu beweisen frey stehet.
Testes oculares die da, die documentmässi-
ge Merckmale und Gruben verfertigen
gesehen hätten, kann ich nach dem Verlauf
der Zeit freilich nicht haben. Allein in an-
tiquis darüber man keine testes oculares
haben kann gelten auch testes de auditu
so wohl überhaupt als auch insbesondere
als dann wenn von terminis und Abschei-
dungen die Rede ist, als welche nicht nur
so lange als die Augen-Zeugen leben son-
dern in perpetuum gelten sollen, und die
von denen alten Leuten denen jüngern eben
deswegen daß die Wissenschaft davon
nicht untergehen soll angezeiget werden.
Überhaupt aber ist es gantz was ver-
kehrtes von der Glaubwürdigkeit und Ver-
läßigkeit des künftigen Zeugnisses excipi-
endo viel hinschreiben zu wollen. Was man
gegenseitig wieder das Gewicht meines füh-
renden Beweises zu erinnern zu haben
vermeinet mag man suo tempore in dem
Haupt verfahren anbringen, da es denn

Z schon

schon gäntzlich widerleget werden solle. Nur
gegenwärtig hätte man gegentheilig billig be-
dencken tragen sollen durch dergleichen eben
so ungegründete als unzeitige Einwendungen
den Lauf der ohnehin schon lange genug ge-
daurten Ridderschen Sache zu tardiren.

Und wenn demnächst Frau Gegnerin ratio-
ne der substituirten probatorial-Artikel
sich auf das Exceptivische wegen der ersteren
probatorial Artikel gewesenen Vorbringen
bezogen hat, so will auch ich von meiner Seite
mich die von mir in dem verbesserten Vorschrif-
ten eingereichte Satz-Schriften mich hiemit
bezogen haben

Allergnädigste Frau!

Ew: Kays: Kön: Mayt: hochpreisl: Hochlöbl: Hof:
Ober: Land: Gericht ersuche ich solchemnach
demüthigst, gerechtsamst zu verabscheiden:
daß die gegentheilige Exceptiones
sämtlich als unbegründet zu verwer-
fen und der Remiß an ein Kaiserl:
Königl: Burg- und Bayrisches Cam̃:
Gericht zur Abhörung der Zeugen über
meine substituirte probatorial Artikel
nunmehro zu ertheilen.

Unter Verwahrung aller meiner Rechte und
unter der ausdrücklichen protestation
an dem gesammten gegentheiligen Excep-
tivischen Anbringen lacendo vel praeterea,
unde nichts praejudicirliches eingeräumt
zu haben vielmehr contradictis in genere

Zeom

169

contrariis ersterbe ich in devotister treue

Ew. Kayser Cs. Maj.t

Demüthigster Knechts.

Johann Diedrich Edl. von

Rennenkampff

p. word

Corv. Harpe

169p

Elisiva
für
General-Lieutenant
und Ritter Johann
Diedrich von
Rennenkampff
wieder
die Verwittwete
frau Capitainin
von Friderici gebl.
von Wrangell
prod. extrajud. d.
20 Januarii 1774

Articuli Probatoriales Additionales

Uber welche die benannte Zeugen bey einem Preißlichen Kayserl. Wier und Jerwischen Mann-Gerichts eidlich abhören zu laßen ein Erl. Hochpreißliches Kayserl. Ober-Land-Gericht demüthigst gebeten wird.

Nomina Testium cum directorio

Testis 16tus der Pollsche Bauer Kangro Michel ad omnes

Testis 17mus der Pollsche Bauer Nowa Juhhan ad omnes

Artic: Prob: Addit: 1.

Wahr daß deponentes bey dem Anfange der im Jahre 1772 vor sich gegangenen Commissorialischen Braugenscheinigung der Kiddo, auf Befehl ihrer Herrschaft wegen des Gutes Poll zugegen gewesen.

Artic: Prob: Addit: 2.

Wahr daß selbiger bey einem von einem Wege abfließenden Fließgen gemacht worden.

Artic: Prob: Addit: 3.

Wahr daß dieses Fließgen bey welchem mit der Commissorialischen Braugenscheinigung der Kiddo der Anfang gemacht worden die Waddi Via heißt

Salvo iure superaddendi plurerque testes producendi et omni iure reliquo ersterbe ich in devotester Treue

Ew: Kayserl. Maj.t

Conc. Harpe

demüthigster Knecht
Johann Diedrich Edl. von Rennenkampff
p. aed.

171p

Articuli Probatoriales
Additionales
für
General-Lieutenant und
Ritter Johann Diedrich
Edl. von Rennenkampff
wieder
die verwittwete Frau Ca-
pitainin von Friederici
gebl. von Wrangell.

prod: d. 23 Januarii
1774.

172

Demüthigstes Memorial!

Ad 1mum Nach Anzeige des dißeits einge-
lieferten Protocolli inspectionis ocularis
sub Lit. H. haben Herrn Klägers Excellence
mehr als den Riddoschen Heuschlag, wor-
über dißeitiges Theil doch nur citiret,
und von Gegentheils Excellence blos und
allein libelliret worden: als Waldungen,
Aecker u. s. w. vor sich behaupten, mit-
hin solchergestalt zu wieder gegenseiti-
ger selbst eigenen Citation und dem
ersten Libelle, durch die Local-Beaugen-
scheinigung eine gantz neue Klage ge-
gen dißeitiges Theil erheben und enta-
miren, letzterer auch dadurch eine neue
Antwort darauf abzwingen wollen.
Folglich kann ja die Beweis-Frist zur Ein-
reichung derer letzteren Beweiß- und
Gegenbeweiß-Artickel, keines weges von
der dißeitigen ersten directen Antwort,
die nur auf gegenseitige Citation und
Klage dißeits hat gerichtet werden können,
sondern diese muß vielmehr von der dis-

172p

seitigen zwoten und lezten Antwort ihren Anfang nehmen, bevorab, da Parten durch die nunmehro vollfürte inspectionem ocularem, zurück in partem processus praeparatoriam, nicht aber, wie ex adverso gegen den von Herrn Gegners Excellence willkührlich geänderten Lauf des Vindications-Processes vorgegeben wird, in partem probatoriam, tenore protocolli et actorum versezet worden sind. Der 1ste Abschnitt dißseitiger Exceptions-Schrift bleibt also unbeweglich stehen.

Ad 2dum Eben die Gegeneinanderhaltung derer gegenseitigen lezten Beweis-Artikel mit dem der ex adverso eingereichten ersten Klage angehängten Herrmeisterl. Schenkungs briefe sub No. 2, beweiset es ausführlich, daß jene lezterem gerade entgegen gestellet sind. Denn so redet eben angezogene Urkunde in deutlichen Worten blos von einem Kiddoschen Heuschlage, und von Abscheidungs-Zeichen und Mahlen, wovon dieser geschlossen und umfasset seyn soll; keinesweges aber von Malzeichen, welche Waldungen eingetheilte wüste und brauchbare Bauerfelder umgeben sollen. Dagegen haben Herrn Producentens Excellence die lezterer Beweis-

17 73 2 K

Artikel keines weges auf die
documentmäßige Abscheidungs-Zeichen
um einen Kiddoschen Heuschlag herum,
so wie doch auch vermöge derer Acten
von derselben citirt und geklaget wor-
den, sondern über gantz fremde Dinge
als Waldungen, Felder u. s. w. worüber
dieses Theil nicht vorgeladen und ausge-
klaget worden, abgefasset. Ein folgl.
sind gegenseitige irrelevante leztere
Beweis-Artikel allerdings pro articulis
documento sub No. 2. contrariis um so
mehr für unzulässig zu nehmen, als in
Anleitung mehr beregten gegensei-
tigen Documenti, der Citation, und des
Libelles das wahre objectum litis, und
das daraus erwachsende thema proban-
dum nichts anders, als das ex adverso vor-
gegebene Dominium blos um einen
zu vindicirenden Kiddoschen Heuschlage
und dessen Beweis, nach gegenwärti-
ger Lage der Sache seyn können und
würcklich sind. Bestimmen nun
also der Heermeisterliche Brief sub
No. 2. gegenseitige Citation, und das
Libell Herrn Producentens Excellence
wahre Intention, und dero thema pro-
bandum, blos und allein den Kiddoschen
Heuschlag und dero vorgegebenes Eigen-

173p

Thums-Recht, wie auch dessen Abschei-
dungs-Zeichen: so darf man diesem
zu wieder gegnerischer Seits keines
eintzigen Beweißmittels, wodurch
etwas anders und mehrers dargetan
werden will, noch zur Zeit durchaus
sich nicht bedienen. Sonsten würde einem
jeden Klager frey stehen, Umstände, wo-
von dessen Urkunde schweiget, und
worüber derselbe Gegentheil nicht aus-
geladen und ausgeklaget hat, zur Ver-
wirrung des processualischen Laufes,
zu erweisen.

Gegenseitige Beweiß Artikel demnach,
in so ferne sie eigentlich das Eigentum
des zu vindicirenden documentmäßigen
Kiddoschen Hauschlages mit dessen Mahl-
zeichen nicht, sondern ein angebliches
dominium anderweitig zu vindicirenden
Ländereyen, worüber von Herrn Produ-
centens Excellence weder citirt noch
geklaget worden, betreffen, sind daher
gantz verwerflich.

Daß Herrn Producentens Excellence
keines weges die Abscheidungszeichen um
einen Kiddoschen Hauschlage allein, als
der eintzige wahre Gegenstand des
gegenwärtigen Rechts-Streites, sondern
auch um Waldungen und Felder u. s. w.
wovon gegenwärtiger veraltete Schenk-

17 73 2 K

ungs brief sub No. doch nichts erwä-
net, mithin nicht documentmäßig
Er. Hochverordneten Kayserl. Commission
vorzuzeigen im Stande gewesen, solches
hat die local-beaugenscheinigung vi pro-
tocolli inspectionis ocularis sattsam er-
wiesen, wozu dieselbe doch um so mehr
verpflichtet gewesen, als dieses Theil
wie schon dißseits oft bemerket worden,
laut deren ersteren eigenen Citations-
Gesuches und des Libelles, zur vindication
des Riddoschen documentmäßigen Heu-
schlages, nicht aber Waldungen und Bauer-
Ländereyen ausgeladen und ausgekla-
get worden. Was nun also nicht
zur Unterstützung der Vindication des
streitigen Riddoschen Heuschlages ab-
zwecket, kann unmöglich gegen die selbst-
eigene von Herrn Gegners Excellence
einmal vor diesem Erhtn Kayserl.
Dicasterio in der Citation und dem
Libelle deutlich geäußerte Intention
der Gegen-stand gegenwärtigen
Streites und beweises seyn. Man läßt
sich daher auf gegenseitige erwählte
beweis-Arten, in so ferne diese die
Vindication des documentmäßigen
Riddoschen Heuschlages nicht allein, son-
dern fremde Sachen, worüber nicht
citiret und geklaget worden, noch zur

174p

Zeit dißseits im geringsten nicht ein.

Ad 3tium Oben ad Mom. 1mum ist dißseits schon erinnert worden, wie Gegentheils Excell. mittelst der commissorialschen local-Beaugenscheinigung, von dero Seite eine neue Klage, und auf diese eine neue Antwort selbst veranlaßet haben.

Mithin kann der terminus probatorius in Absicht dieser beyden Sätze unmöglich eher zu laufen angefangen haben, als die gerichtliche Mittheilung gegenseitiger letzten Klage und dißseitiger Antwort, mittelst der Einhändigung des protocolli inspectionis ocularis erfolget.

Ist nun aber bezteres per Ministerialem Junge d. 8ten Decbr. des 1772 Jahres streitenden Parthen abgegeben worden, so sind gegenseitige substituirte Beweiß-Artikel, welche den 2ten März des nächstverflossenen 1773ten Jahres übergeben worden, allerdings und um so eher für zu spät eingereicht zu nehmen, als keine Beweiß-Frist durch eine vergebliche substitutionem articulorum welche gerade dem gegenseitigen Citations-Gesuche, und dem Libelle zu wieder, keinesweges auf die Vindication des documentmäßigen Kiddoschen Heuschlages, sondern auf ganz fremde Gegenden, worüber nicht ex adverso geladen und geklaget worden,

gestellet worden, salvirt werden
mag, und die gegenseitige reservatio ter-
mini probatorii vor Entstehung gegenseiti-
ger letzten Klage, und dißseitiger letzten Ant-
wort, contra ordinem processus, cum effectu
iuris unmöglich hat geschehen können.
Hieraus ergibt sich aber zugleich die diß-
seitige zeitige constitutions-mäßige
Übergabe derer Gegen-beweis Artikel,
welche den 19. Dec: des 1772ten Jahres,
von Einhändigung des protocolli ocula-
ris inspectionis, die wie gedacht den
8ten Decbr. des 1772ten Jahres geschehen,
angerechnet, vi producti dißseits ein-
geliefert worden sind.

Sind nun solchem nach in dem Laufe gegen-
wärtigen Rechts-streites zwo Klagen und zwo
Antworten erwachsen, so müssen auch
natürlicher weiße zween termini pro-
batorii in gesätzlicher Ordnung angenommen
werden, von denen Gegentheils Excellz
den letzten versäumet, dißseitiges Theil
aber den letzten beobachtet hat. Und wozu
solte man dißseits einen beweis sich re-
serviren, den man in gesätzlicher Frist,
durch Einreichung dißseitiger Gegen-
beweiß Artikel nach rechtlicher Vor-
schrift würcklich angetreten hat?
Da nun die dißseitigen Gegenbeweis-
Artikel solchergestalt viel früher und in
gesätzlicher beweiß-frist übergeben wor-
den, so sind nicht diese, sondern mit neh-
erem Fuge Rechtens gegentheilige

substituirte articuli probatorii für articulos zu halten, welche gegen die articulos reprobatorios allerdings gestellet sind.

Was überhaupt von der inspectione oculari bey entstehenden Land-Zwisten gilt, das muß auch von der Beaugenscheinigung in casu obvio gelten. Vertritt nun aber dieses außerordentliche Beweißmittel Arg. §. 8. der Interims-Ordnung de ao 1653, die Stelle der Klage und Antwort, und sollen nach eingenommenen Augenschein, Innhalts dieser Rechts-stelle Parten ihren ordentlichen Beweis durch Zeugen oder Urkunden antreten, so muß ja nothwendiger Weise die Inspectio Ocularis in gegenwärtigem Vorfalle um so mehr eben diese rechtliche Würkung haben, als von beiderseits Parten in loco tenore protocolli inspectionis ocularis nicht nur alle Formalitäten welche bey Besichtigungen derer Land-Zwisten nur erfordert werden können beobachtet, sondern auch um die Mittheilung sothanen Protocolli zur Antretung des Beweißes und Gegen Beweißes ausdrücklich von beyderseitigen Parten gebeten werden.

Die Gesetz-Stelle, welche also Gegentheils Excellence aus der erneuerten Gerichts-Constitution anziehen wollen, paßt um so weniger auf den gegenwärtigen Vorfall, als sie die 14 Tägige Beweiß frist im Falle einer erfolgten local-Beaugenscheinigung, so, wie es doch in casu substrato geschehen, darinn im geringsten nicht bestimmt, sondern es ratione termini probatorii in sothanem Besichtigungs-Falle lediglich bey der dißeits aus der Interims-Ordnung angezogenen Verfügung gelassen hat.

Ad 4tum. Streitende Partheyen haben durchaus keine uneingeschränkte Freyheit, so viel Zeugen wie sie wollen, anführen zu dürfen, sondern die dißeits angezogene Rechts-Stelle bindet sie nur an einer bestimmten Zahl derer Zeugen. Die Gründe dieser heilsamen Verfügung hat man in dißeitigem vorigen Satze bereits bemerket. Was Gegentheil also zur Rechtfertigung der ungeheuren Zahl von Zeugen anmerken wollen, ist um so hinfälliger, als diese Zeugen über dem zu wieder dem Heermeisterlichen Briefe hab

1764

No. 2. nicht über die Merkmale des nur vor jezt zu vindicirenden Kiddoschen Heuschlages, sondern über ganz fremde Ländereyen und Waldungen, worüber nicht einmal geladen und geklaget worden, ihre Wissenschaft entdecken sollen. Testes de auditu müssen eben so wohl als die Testes oculares die rechtserforderliche Geschicklichkeit haben, wenn anders ihr Zeugnis glaubwürdig seyn soll, sie mögen solches in antiquis seu in novis zu eröfnen schuldig seyn, und zwar aus denen in disseitigen vorigen Wechsel-Satze angeführten Rechts-Gründen.

Daß nun aber ex adverso leztere nicht haben wiederleget werden können, solches will man disseits in effectum Juris proficuum angenommen haben. Nicht in dem Haupt-Verfahren, als worin alsdann erst die Exceptiones contra testes et articulos dem Gerichtsbrauche nach an- und ausgeführet werden, wenn beyderseitige Partheyen solchergestalt mit einander sich vereiniget haben, sondern in dem exceptivischen Verfahren, welches man disseits unter gesäzlichem beystande in casu obvio tenore actorum

17 73 2 K

angetreten hat, wären die Exceptiones contra testes et articulos um so mehr ex adversa parte zu wiederlegen und zu erörtern gewesen, als man erweißlich mit Herrn Gegners Excellence dahin sich nicht verglichen, sothane Ausflüchte in dem Hauptverfahren allererst zu verhandeln.

Man protestiret daher wieder die intendirte Proceß-Art in gegenwärtigem Rechts-streite. Acta et protocollum werden es sattsam belehren, daß man nicht von dieser, sondern vielmehr von der Gegenseite bald durch diese, bald durch eine andere Beweißart, bald durch additional-Artikel balde durch eine local-Beaugenscheinigung, bald durch substituirte Articulos, bald durch ein abgezwungenes vielfältiges exceptivisches Verfahren, und zwar alles dieses zu wieder gegenseitigem selbsteigenen Documento sub No. 2, dem Citations-Gesuche, dem ersten Libelle, gegenwärtige Sache auszuziehen gesuchet hat.

Schlüßlichen beziehe ich mich ad retro-

1770

acta, deren petita, insbesondere aber auf die bitte dißseitiger Abschiedsmäßiger exceptionen, räume tacendo vel praetereundo nicht das geringste ein, contradicire contradicendis tam in genere quam in specie, submittire nisi quid novi zum bescheide, und ersterbe mit dem reinesten Eifer

Ew: Kayserl: Mayestät

Gr. v. Tiesenhausen
const. curat.
p. mand.

M. Steenbock
als curator.
p. mand.

Demüthigste Magd.
Barbara Juliana Wrangel
verwitw. v. Friederici
p. mand.

Conc. Derling

Demüthigstes Memorial
ad elisivam
für
Die verwittwete Capitainin Friderici
gebl.ne Barbara Juliana von Wrangel,
wieder
des Herrn General Lieutenant und Ritters
Johann Diederich von Lennenkampf
Excellençe.

prod: d: 30 Januarii 1774.

1281

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,
Große Frau Kayserin CATHARINA
ALEXIEWNA, Selbstherrscherin des gantzen
Reußlandes,
Allergnädigste Frau!

Nichts gewißers hat man dißeits vermuten
können, als daß Herrn Producentens
Excellence wenigstens mit Einlieferung
derer letzten drey additional-Beweis-
Artickel in so lange, bis über das ex-
ceptivische doppelte Verfahren in Ab-
sicht auf die vorgehende Beweiß-
Artickel und Gegenseitige Zeugen,
abseiten Es Erlten. Hochpreißl. Kayserl.
Oberland Gerichtes verabschiedet wor-
den wäre, aus denen dißeits schon
angeführten Rechts Gründen ange-
standen hätten. Da diese aber mit-
telst Bescheides d. d. 27ten M. pract. ac
inst. sub Lit. L. entgegen zu nehmen,
diesem Theile auferleget worden; so
siehet man dißeits abermalen in
die unangenehme Nothwendigkeit sich
gesetzet ~~zu [illegible]~~, excipiendo, wiewohl

unter ausdrücklicher Beziehung auf die
diesseitigen in dem wiederholten excepti-
vischen Verfahren eingereichte Wechsel-
Sätze, folgendes dagegen kürtzlich zu be-
merken.

Gegenseitige drey Additional-Beweis-
Artikel sind wiederum zu unbestimt, und
erschöpfen keinesweges das eigentliche wahre
Thema probandum, nehmlich die document-
mäßige Abscheidungs-Zeichen um den nur nach
Fine zu vindicirenden Kiddoschen Heuschlag,
worüber doch ex adverso nur citirt und ge-
klaget worden, sondern reden von einer
Kiddo überhaupt ohne den documentmäßigen
Heuschlag und dessen Abscheidungsmahle
nach der gegenseitigen Urkunde sub No 2
nur im geringsten darin zu erwähnen,
in welcher maße doch eben angeführtes
Document gar nicht spricht. Ein folglich sind
diese letztere drey Additional-probatorial-
Artikel noch zur Zeit gantz irrelevant,
und unzulässig. Man siehet sich diesem-
nach veranlasset, sowohl aus denen jetzt,
wie auch vorhin diesseits angeführten
rechtlichen Gründen, insbesondere die
exceptionem irrelevantium articulo-
rum additionalium ideoque inadmissi-
bilium, überhaupt aber die in diesseiti-
gen Sätzen ausgeführte Unzulässigkeit
gegenseitiger Zeugen, mithin auch derer

beyden letzteren Pollschen Zeugen in Untertänigkeit, um ohne Noth das gesagte nicht noch einmal zu sagen, Herrn Producentens Excellençe mit bestande Rechtens wiederum entgegen zu setzen, und

Allergnädigste Frau

Ew. Kayserl. Mayst. und dero Erl.tes Kayserl. Oberlandgericht demüthigst anzuflehen, gnädigst dahin zu verabscheiden:

daß gegensuitige Additional-probatorial-Artickel und die dabey nahmhaft gemachte beyde Pollsche Zeugen noch zur Zeit keinesweges zulässig seyn.

Die ich sub reservatione reservandorum in tiefster Demuth ersterbe.

Ew. Kayserl. Mayestät

Chr. Tiesenhausen curat. litis p. mand.

C. M. Sternbock curat. lit. p. mand.

Demüthigste Magd. ~~verwitwete~~ Friederici gebl.e Barbara ~~Helena~~ Juliana v. Wrangel p. mand.

Conc. Derling

180p

Lit. L.

Ex Protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae Judicii supremi Provincialis Ducatus Esthoniae, sub die 27. Januarii 1774.

Urbscheid.

In Sachen Sr. Excellence des Herrn General Lieutenants und Ritters Johann Diderich von Lennenkapff, Klägers an einem – entgegen und wieder die verwittwete Frau Capitaine Friderici gebohrne von Wrangell, beklagtin am andern Theil, wird auf dasjenige, was ratione derer von klagendem Theile übergebenen articulorum probatorialium additionalium am 23ten huius mens. et ai von beyden Theilen mündlich coram Protocollo recessirt worden, von Ihro Kayserl. Mayst. Oberlandgericht zum Bescheid gegeben:

daß beklagtes Theil die Copey der abseiten Herrn Klägers Excellence

überreichten Additional-Beweiß-
Artikeln entgegen zu nehmen, und
das etwan dawieder habende Consti-
tutionsmäßig hieselbst an- und
beyzubringen schuldig seyn soll. V. R. W.

In fidem Protocolli
subscr.
Axel Eberhard Reimers
Secrs.

181p

Exceptiones contra articulos probatoriales additionales

für

Verwittwete Capitaine Friderici, gebl. Barbara Helena von Wrangel.

wieder

des Herrn Generallieutenants und Ritters Johann Diderich von Lennenkampff Excellence

Mit Anfeyn. sub Lit. L.

prod: d: 6 Februarii 1774.

Unterthänigstes Gegen-Memoriale

ad 1.mum Acceptire ich zuförderst bestens, daß man
gegenseitig in dem Memorial verbis: daß ich mehr als
den Kiddoschen Heuschlag pp als Waldungen Acker u: s:
w: nach Anzeige des Protocolli inspectionis ocularis für
mich behaupten wollen, auf das vollenkommenste zu-
gegeben hat, daß der zu vindicirende Heuschlag Kiddo, des-
sen dasseyn in Kurküllschen gegenwärtigem Besitz man
vorher gegenseitig, wie wohl contra evidentiam rei läug-
nen wollen, da vorhanden ist, wo selbiger der Hoch-
verordnet gewesenen Commission von mir angezeiget
worden, nur daß man gegenseitig vorgeben wollen,
als wenn ich mehr als diesen Heuschlag, als Waldun-
gen, Acker u: s: w: für mich behaupten wollen, wel-
cher Vorgabe ich gleichwohl kräftigst widerspre-
che, in dem ich der Hochverordnet gewesenen Commis-
sion ~~nicht~~ nur den documentmäßigen Heuschlag Kiddo
in seinen documentmäßigen terminis angezeiget ha-
be. Und wenn man gegenseitig bloß zu intendirter
Verwirrung und Verdunkelung der Sache von Wal-
dungen Ackern u: s: w: redet, und solches mehr
als einmahl recoquiret, so will ich dagegen hiemit
semel pro semper, um Wiederholungen zu ver-
meiden, anmercken daß eines Theils belehre des
dem libello apponirten documenti sub No. 2. die
termini des Kiddoschen Heuschlag durch Gebrücke
und Heide gehen, folglich selbiges Land solcher
Art in sich begreift andern Theils mehr als
zu bekannt, daß Heuschläge wenn sie nicht gehörig
gereiniget werden durch den Verlauf der Zeit
in Gebüsche und Waldungen sich verwandeln,
auch daß Heuland durch Röden und Brennen
in Korn Ländereien verwandelt werden
kann. Die gegenseitige von Waldungen Ackern
u: s: w: bloß zur Verdunkelung und Verwirr-
ung der Sache hervorgesuchte Einwendungen

durch,

1829

durchstreichen, ist also von selbst und der künftige
Beweiß wird es darlegen, daß die dem Landt-
rain der Kurkölnischen Bauren die parti adver-
sæ zu solchen Ausflüchten und intendirten Ver-
dunkelungen der Sache Gelegenheit und Anleitung
geben sollen, nur nicht eingelegten Zeiten an-
[illegible]
gelegt worden. ~~Wenn man gegentheilig~~ von
einer neuen Klage, von einer neuen Antwort
von parte processus praeparatoria, träumen wir
durch die inspectionem ocularem zurück ver-
setzet seyn sollen hingeschrieben hat, sind
wunderbare Einfälle und Gedanken leerer Köp-
fe, die keine Erörterung verdienen. Testantib-
bus actis ist in hac causa nur eine Klage und
eine Antwort nicht aber das monstrum einer
doppelten Klage und einer doppelten Antwort
vorhanden. Der terminus probatorius nimt
also von der gegentheilig den 16ten Juny 1771.
eingereichten directen Antwort seinen Anfang
und erstrecket sich, da er in elisiva dergestal-
ten Nexu dießseitig gehörig salvirt worden,
für das dießseitige Theil durch den gantzen Be-
weißtheil des Processes. Daß ~~[illegible]~~ wir aber
durch die inspectionem ocularem welche durch
den gegentheiligen seinen Exceptionen sub lit.
G. beygelegten rechtskräftigen Abschied d.d.
18. January 1772. als eine Beweiß Art umgan-
geben worden aus dem Beweiß Theil des Pro-
cesses heraus und in partem processus praepa-
ratoriam zurück versetzet seyn sollen, wie
man gegentheilig behaupten will, ist etwas
so sich in der That gar nicht einmahl geden-
cken läßt, mithin bleibt die von mir geschehe-
ne elisio exceptionis 1mae in ihrer völligen
Kraft unwandelbar stehen.

Ad 2dum Eben so wenigen Grund hat die ge-

gegentheilige

gegenseitige meinen substituirten Beweis-
Artikeln opponirt werden wollende ex-
ception, in so fern selbige gegenseitig
angeblich nicht den Heuschlag Kiddo sondern
angeblich anderweitige Ländereien betreffen
sollen. Man ist gegenseitig nicht im Stande
gewesen, diejenigen von denen dißseitigen Ar-
tikeln speciel anzuzeigen, welche nicht den vin-
dicirenden Heuschlag Kiddo betreffen sollten.
Vielmehr erhellet aus meinen Artikeln Son-
nenklar, daß selbige von dem ersten bis zum
letzten das objectum litis den Heuschlag Kiddo
genannt, dessen documentmäßige termines
und Merckmale und den vorigen Finnschen
Besitz und Benutzung der Kiddo zum Ge-
genstand haben und in dem künftigen Haupt-
Verfahren, als wohin diese materie gehöret,
soll von mir auf das überzeugendeste dar-
gethan werden, daß die von mir der Hoch-
verordnet gewesenen Commission vorgezeig-
ten Merckmale und termini des Heu-
schlags Kiddo die wahren und Documentmäß-
sigen sind. Das gantze gegenseitige vermein-
te fundamentum dieser exception, daß mei-
ne articuli substituti documento contrarii
wären, soll die gegenseitige ad exceptionem
1mam geschehene Vorgabe seyn als wenn ich ein
mehreres als den Kiddoschen Heuschlag nem-
lich Waldungen Ackern u: s: w: für mich be-
haupten wolte. Da ich nun oben ad exceptio-
nem 1mam in gegenwärtiger Einlage gezeigt
habe, daß diese gantze gegenseitige Vorga-
be nichts als eine gegenseitig intendirte Ver-
wickelung und Verdunckelung der Sache ist
und sich von selbst durchstreicht so fält auch
die gegenseitige 2te exception uno ictu dahin
hierzu kommt noch daß eines Theils meine ar-

ticuli

ticuli probatoriales substituti mit denen den
30ten Junij 1771. eingereichten articulis probato-
rialibus in essentialibus übereinkommen, wie sol-
ches deren Gegeneinanderhaltung darleget,
Frau Beklagtin aber die nun ersonnene nich-
tige exception in dem über selbige gewesenem
exceptivischen Verfahren nicht opponiret hat,
folglich auch in diesem Anbetracht da alle ex-
ceptiones auf einmahl opponiret werden müs-
sen, auch gegenwärtig selbige, da sie nicht no-
vitter nata ist, zu opponiren keine Befugniß hat,
andern Theils aber man gegenseitig über alle
die Gegenden darüber ich die articulos probato-
riales substitutos gestellet habe, von seiner
Seite articulos reprobatoriales gestellet mit-
hin eo ipso eingestanden hat, daß selbige ad
materiam litis der vindication des Docu-
mentmäßigen, Kiddoschen Heuschlags gehören.
ad except: 3tiam hat man gegenseitig zwar
einige Seiten voll geschrieben, aber doch bey
dieser Weitläuftigkeit nicht das geringste so
von einigem rechtlichen Gewicht wäre, bey brin-
gen können. Man hat gegenseitig nicht anzei-
gen können, welche von denen substituirten ar-
ticulis probatorialibus und denen articulis
reprobatorialibus einander directe contraire
wären. Noch weniger ist man gegenseitig ver-
mögend gewesen, die dißseits in elisiva geschehene
Ausführung, daß wenn wegen etwaniger
contrariete nicht beyderseitige articuli beste-
hen könnten, selbst nach gegenseitigen eigenen
Sätzen die reprobatoriales mit Beybehaltung
der probatorialium substitutorum verworfen
werden müssen, im geringsten zu wiederlegen.
Es ist richtig und bleibt unbeweglich was in
elisiva deduciret worden, daß ich den terminum

probat-

probatorium beobachtet und auf so lan-
ge als wir im Beweiß Theil des Pro-
cesses versiren solviret habe, gegenseit-
tig aber selbiger gäntzlich verabsäumet
worden. Frau Beklagtin nimt um sich vermeint-
lich auszuwickeln zu dem Fugmento einer an-
geblichen gedoppelten Klage und gedoppelten Ant-
wort und daher vorgeblichen gedoppelten termini
probatorii ihre Zuflucht. Es ist ein Unterscheid ob
inspectio ocularis in vim der Klage und Antwort
oder in vim probationis vor sich gehet. daß es
in casu obvio auf die letztere Art geschehen, zei-
get der gantze Verlauf der Sache und besonders
der rechtskräftige von Frau Beklagtin ihren den
8ten Januarij dieses Jahres eingereichten excep-
tionibus sub lit: G: angeschlossene Abscheid d: d:
18. Jan: 1772. als vermittelst dessen die in-
spectio ocularis ausdrücklich als eine Art des
Beweises nachgegeben worden, folglich der termi-
nus probatorius in hac causa nicht von der ex-
tradition das bey der ocularen inspection geführ-
ten protocolli seinen Anfang nehmen noch das je-
nige so von der inspectione oculari in vim der
Klage und Antwort gilt, auf die in hac causa
in vim probationis geschehene Beaugenscheinigung
als ein diversum quid nicht appliciret werden,
noch diese species probationis den terminum le-
galem der andern Art des Beweises nehmlich
per testes, welcher in denen nächsten 14. Tagen
a dato der eingereichten directen Antwort beste-
het nicht im geringsten alteriren kann. daß bey
der in dieser Sache geschehenen ocularen in-
spection das jenige beobachtet worden, so bey
einer jeden Beaugenscheinigung zu beobachten ist
alteriret die Natur derselben nicht. Belehre des
Protocolli Commissorialis ist von Parten um des-
sen und der gerichtlichen Bemerkungen extradi-
tion zum fernerweitigen Verfahren überhaupt

Zum

und nicht eben zu Antretung des Beweises gebeten
worden, mithin schwindet auch diese gegenseitige Aus-
flucht.

ad 4tum in Elisiva sind diejenigen Gründe ange-
führt aus welchen die disposition des 6ten §. der
Gerichts-Constitution in Absicht der Anzahl der
Zeugen ad casum obvium nicht appliciret werden
kann. Bestens acceptire ich daß man gegenseitig
wieder diese Gründe in memoriali nicht das ge-
ringste beybringen können. Es stehet mir also der
allgemeine Satz Rechtens, daß einem jeden sei-
ne intention best er kann und mag zu beweisen
frey und ungeschmälert seyn soll, ungezwei-
felt zur Seite. Was man gegenseitig von
Waldungen Kornländereien u. s. w: recoquirt
findet aus dem so oben bemerkt worden seine
Abhelfe, der 24te Tit: 1ten Buchs Jur: Prov:
bestimmet welche Zeugen in Absicht ihrer Per-
sonen habiles oder inhabiles sind. da nun
Frau Beklagtin wieder keinen eintzigen meiner
Zeugen aus irgend einem Artikel dieses ange-
führten Titels excipiren können, so ist einleuch-
tend, daß Sie wieder die habilite meiner Zeu-
gen nichts einzuwenden hat. die gegenseitige
angebrachte Gedanken, concerniren auch nicht
die Personen der Zeugen, sondern die Kraft
und Würkung ihrer künftigen Aussage und ge-
hören also Sonnenklar ins künftige Hauptver-
fahren, da Frau Beklagtin es abzuwarten hat,
was und wie ich aus denen Aussagen der Zeu-
gen deduciren wäre. Gegenwärtig enthalten
ihre Einfälle eine praeposteration, womit ich sie
billig ins künftige Hauptverfahren verweise.
In Elisiva findet Frau Gegnerin die vorläufi-
ge Abhelfe ihrer Gedanken wieder die bewei-
sende Kraft der künftigen Aussage meiner
Zeugen, so weit solches nemlich pro nunc zur

Beleuch-

Beleuchtigung gegenseitiger Vorgaben
nöthig gewesen. Man schmeichelt sich
also gegenseitig vergeblich wenn man
seine praepostere angebrachte Gedanken als un-
wiederleglich ansiehet. Über die Fähigkeiten
oder die Einfalt Estnischer Bauren sind mei-
nes Wissens wohl noch keine specielle Unter-
suchungen angestellet worden. Ich weiß aber
auch nicht was für eine profunde Erkentniß und
erleuchtete Einsichten Frau Beklagtin dazu er-
fordern will, daß ein Zeuge, von denenjenig-
en terminis und Merkmahlen die ihm von sei-
nen Vorfahren oder andern alten Leuten ange-
zeiget worden, und von denenjenigen den Besitz
erweisenden Umständen die er von andern
vernommen hat, Nachricht geben soll. Da der
Heuschlag Kiddo nach Finn gehöret, vorhin nach
Finn besessen auch testantibus ante actis schon
geraume Zeit zwischen Finn und Kurküll darü-
ber litigiret worden, so sind ja die Finnsche
Leute keinesweges als Fremde von dem Heu-
schlag Kiddo und als solche die von selbigen,
dessen terminis und Merkmalen und vorigen
Finnschen Besitz keine Nachricht hätten oder haben
könnten anzusehen, wie solches alles die künftige
Aussage ausser allen Zweifel setzen wird. An
der nothwendig gewordenen oculairen inspection
ist Frau Beklagtin durch die Ableugnung der exis-
tence dessen so doch würklich da ist, lediglich Schuld.
Und daß das exceptivische Verfahren Frau Geg-
nerin dißseits nicht abgedrungen, sondern ge-
genseitig zum intendirten Aufenthalt, Verwir-
rung und Verdunkelung der Sache recht gesucht
und wie man zusagen pflegt vom Zaun ab-
gebrochen ist, davon wird ein hohes Dicasterium
um beym Vertrag des Exceptivischen Verfahrens
die beste Überzeugung erlangt haben.

Ich

1556

Ich beziehe mich solchemnach ad elisivam und deren petita räume tacendo vel praetereundo nichts prajudicirliches ein, reservire mir die expensas retardati processus ad finem causae und submittere contradictis in genere contrariis zum gerechtesten Abscheid in devotester Treue ersterbend.

Ew. Kayserl. Majestät

Demüthigster Knecht.
Johann Diedrich fil. von Rennenkampff
p. rord

Corr. Starpe.

186p

Unterthänigstes Gegen: Memoriale
für
General-Lieutenant und Ritter Johann
Diedrich Frh: von Rennenkampff
wieder
die Verwittwete Frau Capitainin von
Friderici gebl: von Wrangell

prod: d: 24 februarii 1774.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste
Grosse Frau Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA
Selbstbeherrscherin der gantzen Reußlandes

Allergnädigste Frau!

Um nicht nach entschiedenem bißherigem excep-
tivischen Verfahren, zum Aufenthalt der Sa-
che von neuen mit nichtigen exceptionen, dar-
an man gegenseitig wie die Acta belehren so
sehr fruchtbar ist, mich aufhalten zu lassen,
habe ich vor erfolgter Entscheidung des ex-
ceptivischen Verfahrens meine articulos ad-
ditionales eingereicht. Der Erfolg belehret
es auch, daß Frau Beklagtin sich nicht bloß
auf die schon gemachte exceptiones ratione
dieser additionalium bezogen sondern eine
neue hinzugefügt hat, daß meine additio-
nales zu unbestimt wären, von einem Kid-
do überhaupt und nicht von einem Kiddischen
Heyschlag redeten. Da nun beregte Artikel
lediglich die Herausbringung dessen, daß
auch von denen Pollschen als benachbarten
Leuten das Fliesgen woselbst der Anfang
der commissorialischen Beaugenscheinigung
gemacht worden die Waddi Oja genannt
wird, zum Gegenstand hat, und das Flies-
gen in den Artikeln auf das genaueste
bestimt und beschrieben ist, auch die Be-

zeichnung

1870

nennung des Fliegens Waddi Oia da man gegenseitig selbige anstreiten und ableugnen will ad materiam litis einleuchtend gehöret so fält die gegenseitige exception einleuchtend in ihre Nichtigkeit zurück, dahero denn wenn mich vorhero auf die disseitige Satz-Schriften in dem vorigen exceptivischen Verfahren bezogen habe, da Frau Beklagtin solches auf die ihrigen gethan,

Allergnädigste Frau!

Ew. Kayserl. May.tt Frl.tes Hochpreißl.es Ber. Cand. Gericht demüthigst erflehe gerechtest zu verabscheiden

daß die gegenseitige Exception als unbegründet zu verwerfen und dagegen die disseitige articuli additionales und darinnen benannte Zeugen beyzubehalten und zu deren Abhörung der Remis an das Preißliche Kayserl. Wien und Jerwische Mann. Gericht gleichfals zu ertheilen.

Ich ersterbe in devotister Treue

Ew. Kayserl. May.tt

demüthigster Knecht
Joh: Diedrich Edl. von Rennenkampff
p. vad.

Corr. Harpe

1881

Elisiva exceptio-
num contra articulos
probatoriales additi-
onales

für

General-Lieutenant
und Ritter Johann
Diedrich Edl: von
Rennenkampff

wieder

die Verwittwete Frau
Capitainin von Frideri-
ci gebl: von Wrangell

prod: d. 24 Febr: 1774

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA, Selbstherrscherin des ganzen Reußlandes,

Allergnädigste Frau.

So wie Herrn Producentens Excellz. in dero Elisiv keinesweges in abrede seyn mögen, daß die drey articuli probatoriales additionales welche zuletzt übergeben worden, der wieder mich extrahirten Citation und Klage, die nur bloß und allein einen sogenannten Kiddoschen Heuschlag, nicht aber überhaupt und schlechtweg einen Kiddo so Waldungen und Äcker in sich begreifen soll, zu ihrem unstreitigen Gegenstande haben, nicht angemessen sind; so ergiebet sich auch von selbst die Statthaftigkeit dißseitiger gegründeten Exception gegen Gegnerische additional-articul, welche kein Wort von dem ex adverso citirten und geklagten Kiddoschen Heuschlage, den man doch nur so vorkommenden Umständen nach von diesem Theile vindiciren können und wollen, enthalten, sondern von einer gantz andern Gegend, so Gegentheil überhaupt die Kiddo nennet, worüber dißseitiges Theil bis hiezu weder citirt noch ausgeklagt worden,

189p

reden. Es sind und bleiben also gegnerische drey articuli probatoriales additionales irrelevant.
Sind aber diese Artikel solchemnach unzulässig, so verstehet es sich von selbst, daß die beyden Pollschen Zeugen daher auch als unzulässig angesehen werden müssen. Nur über zulässige Umstände, nicht aber über deren Gegentheil, dürfen Zeugen vernommen und vereydet werden, falls ein irrelevanter Beweis im Laufe eines Processes vermieden werden soll.
Ich beziehe mich solchem nach überhaupt ad acta et protocollum, insbesondere aber auf die dißseitige in dem vielfältigten ex adverso veranlaßten exceptivischen Verfahren vorkommende Wechselsätze und deren petita, räume tacendo et praetereundo nicht das geringste ein, submittire sub contradictione generali et speciali und ersterbe in tiefster Ehrfurcht.

Ew. Kayserl. Mayt.

Gr. v. Tiesenhausen curat. lit. p. mand.

C. M. Steenbock curat. lit. p. mand.

Demütigste Magd. verwitw. Friederiij gebl. Barbara Juliana von Wrangel p. mand.

190p

Memorial, statt des
mündlichen beybrin-
gens
für
Die verwittwete frau
Capitainin Friderici
gebl. Barbara Juliana
von Wrangel
wieder
des Herrn General
Lieut. und Ritters
Johann Dietrich
von Rennenkampf
Excell.

prod: d: 3 Martii 1774.

Unterthänigstes Gegen-Memoriale
stat des mündlichen Beybringens.

Der Heuschlag den ich vindiciren heist zufolge des
bey dem libello liegenden Documenti Kiddo,
und ich rede folglich documentmäßig und be-
stimt, wenn ich mich dieser Benennung in articulis
probatorialibus additionalibus bedienen, und es
ist daher gar nicht abzusehen, wie Frau Gegnerin
auf den Gedanken gerathen können, daß sel-
bige materiam litis nicht tangiren und der
Klage nicht angemessen seyn sollten, ich auch dessen
in elisiva nicht in Abrede seyn können, wenn
gleichwohl die elisiv offenbahr das Gegentheil
zeiget. In selbiger bemerkter Maaßen tan-
giret die Waddi-Oia einleuchtend materiam
litis folglich auch nothwendig die articuli
additionales die ihrer deutlichen Darlegung
nach die Waddi-Oia zum Gegenstand haben.
Und so genau determiniret sind, daß dabey
kein Mißverstand der Zeugen möglich ist.
Die gegenseitig recoquirte Einstreuungen
von Waldungen und Aeckern, finden aus
denen diesseitigen Satz-Schriften in dem ex-
ceptivischen Verfahren ad articulos probatoriales
substitutos ihre völlige Abhelfe und das ganze
gegenseitige Memoriale enthält nichts als Worte
denen

19/p

denen alles rechtliche Gewicht gäntzlich fehlet.
Ich contradicire also selbigem generaliter,
räume tacendo vel praetereundo nichts prae-
iudicirliches ein, beziehe mich ad acta
reservire mir die Unkosten des gegenseitig
durch die einleuchtend ungegründete
exception verzögerten Processes zum
Schluß der Sache und submittire zum ge-
rechtesten Abscheid, in devotester Treue
ersterbend

Ew: Kayserl. Maj.

Demüthigster Knecht
Johann Diedrich Edl. von Rennenkampff
p. rec.

Corr. Harpe.

192p

Unterthänigstes Gegen-
Memoriale statt des
mündlichen Beybringens
für
General-Lieutenant und
Ritter Joh: Diedrich
Edl. von Rennenkampff
wieder
die verwittwete Frau
Capitainin von Friederici
gebl. von Wrangell.

prod: d: 6 Martii 1774.

193

Allerdurchlauchtigste, Großmaechtigste, Grosse Frau Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA Selbstthalterin des gantzen Reußlandes

Allergnädigste Frau!

Ein Erztes Hochpreißliches Kayserliches Ober-Land-Gericht haben gnädigst gerechtsamst geruhet in der zwischen mir und der verwittweten Frau Capitainin von Friederici pendenten Sache die Abhörung der Zeugen so in pro- als reprobatorio zur fordersamsten Bewerckstelligung an ein Preißliches Kayserliches Wier und Jerwisches Mann-Gericht mittelst der den 14ten dieses Monates und Jahres verfaßten Abschrift zu remittiren ~~geruhet~~. So wie ich nun für solche mir wiederfahrene Rechts-Pflege den unterthänigsten Dank abstatte, so sehe ich mich veranlaßet in Demuth zu unterlegen, welchergestalt an den Herrn Mannrichter von Taube in dieser Sache bey der oculairen inspection

193p

inspection die Notification mit ergangen
auch einige probatorische Zeugen seine Erbleute sind,
einfolglich wohlgedachter Herr Mannrichter
sich der Ausfertigung der Notificationen
und des praesidii in Absicht dieses Zeugen
Verhörs entziehen möchte. Damit nun solchem
impedimento abgeholfen und das Zeugen Verhör
und diese Sache befördert werde, so flehe

Allergnaedigste Frau

Ew. Kayserl. Maj.ti Erbtes hochpreißliches
Ober-Land-Gericht demüthigst an, dem Herrn
Mannrichter von Seetz die Unterschrift der No-
tificationen zu diesem Zeugen-Verhör, auch
das Praesidium bey selbigem letzteres aber
damit das Zeugen-Verhör in hac causa, durch
etwanige jetzt wohlgedachten Herrn Mannrichters
gerichtliche ~~Herr~~ Angelegenheiten im Harrischen
Creise nicht stützend gemacht werde, dermaßen
daß wohlgedachten Herr Mannrichter dem Zeugen
Verhör selbst beywohnen oder selbiges denen
Herrn Assessoribus eines Preißlichen Kayserl.
Wier und Ferrischen Mann-Gerichts überlassen
könne, aufzutragen, einem Preißlichen
Kayserl. Wier und Ferrischen Mann-Gericht
die baldmöglichste Bewerkstelligung dieses
Zeugen Verhörs, entweder in der Stadt
oder bey Parten auf dem Lande ~~sein~~ wie
die anderweitige gerichtliche Angelegenheiten

es

es erlauben werden dermaassen aufzu-
geben, daß das Zeugen-Verhör so in pro- als
reprobatario im bevorstehenden Sommer gäntzlich
abhaldiret werde, endlich aber den hiesigen
Kayserl. Ober-Land-Gerichts-Cantzeley aufzu-
tragen, die scrutinia so in pro- als repro-
batario so bald selbige aus einem Preißlichen
Kayserl. Wier und Peruischen Mann-Gericht
eingegangen seyn werden zu eröffnen
und Parten für die Gebühr abschriftlich zu
extradiren.
Einer gnädigst gerechtesten Gewährung
meiner unterthänigsten lediglich auf die
Beförderung der Sache abgezwecketen
petitorum mich getröstend ersterbe ich
in tiefster Beugung

Ew: Kayserl. Maj.

demüthigster Knecht
Johann Diedrich Ed. von
Rennenkampff
p. mand

Conc. Harpe

194

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Große Frau Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA Selbstbeherrscherin des gantzen Reußlandes!

Allergnädigste Frau!

Den gäntzlichen Ungrund der gegenseitig mir opponirten exceptionen will ich nunmehro replicando folgendergestalt darthun

ad 1) Irret man sich gegenseitig gar sehr, wenn man aus dem Heermeisterlichen meiner Klage apponirten Briefe und dessen Ausdruck dem Otto Tuwe seinen Erben und Nachkommen bloß ein persöhnliches Recht für diesen und seine Erben und keine Gerechtsame für das Guth Finn in Absicht der donirten Kieldo statuiren will. Denn nicht aus der Benennung von Otto Tuwe läßt sich eine donatio in personam facta behaupten, sondern es ist aus dem gantzen Inhalt der donation und aus der mit der Schenckung verknüpft gewesenen Absicht zu beurtheilen ob die donatio in personam oder in rem geschehen und ob daher bloß persöhnliche Rechte dem Otto Tuwe oder im Gegentheil dem Gute Finn Gerechtsame daher erwachsen sind.

l. 7. §. 8. ff. de Pactis: utrum autem in rem an in personam pactum factum est, non minus ex verbis, ~~quam~~ quam ex mente convenientium æstimandum est, plerumque enim persona pacto inseritur, non ut personale pactum ——— fiat sed ut demonstretur cum quo pactum factum est.

Die Gründe einer in rem factæ donationis sind in

3 casu

casu obvio einleuchtend indem a.) es in documento heißt, daß die donation dem Otto Tuwe zu Vinne b) dem Otto Tuwen seinen Erben und Nachkommen, folglich nicht auf seine Person geschehen c) unter dem Ausdruck Nachkommen auch alle successores singulares begriffen sind d) der gantze Inhalt des documenti klärlichst zeiget, daß die Worte seine Erben und Nachkommen donationem in rem factam indigitiren, allermaaßen, in demselben auch namentlich dem Hofe Finn und deßen benandten Dörfern zugelegte Holtzungs-Gerechtigkeiten, als unwiedersprechliche jura realia enthalten, und von selbigen eben der Ausdruck „diese vorgeschriebene Holtzunge mag Otto Tuwe „seine Erben und Nachkommen sich fortangebrauchen „nützen und einnehmen„ in demselben documento gebraucht wird, wozu noch e) kommt, daß wenn man auf die bey der Heermeisterlichen Verbriefung gewesenen Absicht siehet, selbige nicht personam sondern rem nehmlich das Guth Finn betroffen hat, in dem Kiddo nicht dem Otto Tuwe für seine Person sondern dem Gute Finn nutzbar seyn können, und dadurch einem Mangel abgeholfen werden den das Gut Finn gehabt hat, wie denn auch ferner f.) aus der in documento enthaltenen so sorgfältigen Abscheidung und Bezeichnung der Kiddo die Absicht daß selbiges nicht was temporelles sondern etwas fortdaurendes seyn sollen, klärlichst erhellet, wozu kommt daß g.) die Schenckung von Kiddo auf Otto Tuwe und seine Leibes-Erben in documento nirgends so restringiret worden, daß wenn Finn von selbigen nicht mehr besessen würde, als welches bald nach der donation sich hätte zutragen können, die donation gehoben seyn solte, alle pacta aber die nicht expressis verbis in personam restringiret sind h) pro realibus seu in rem factis et conceptis rechten noch zuhalten sind.

So wie nun ex deductis folget, daß der meiner Klage apponirte Heermeisterliche Brief den beweiß deßen

Zentz

enthält, so ich pro qualitate causae zu beweisen habe, so ist es vergeblich, wenn man gegenseitig einen beweiß, daß ich und meine autores proximi zu Otto Tuwens Leibes Erben gehöre, welcher beweiß von Herrn Landrath Budberg dem aus eben diesen Heermeisterlichen Briefe die Höltzung seit 1682. biß 1685. durch Urtheile und Transactiones zuerkandt und agnosciret ist, gewiß nie gefordert worden, von mir desideriren, und mit dem beweiß den ich durch Landesherrliche Briefe und Siegel geführet habe, nicht zufrieden seyn, sondern noch andere wie man selbst sagt schwere in cum Accursio diabolische beweise von mir fordern will.

Es ist genug daß ich durch Landesherliche Brief und Siegel erwiesen habe, daß Kiddo zu Finn gehöret, und an meinem Eigenthum von Finn wird man gegenseitig verhoffentlich nicht zweifeln. Und wenn endlich Frau Beklagtin durch Einstreuungen von Verlehnungs-Arten begünstigten Personen u: s: w: aus dem in documento gebrauchten Worte vorlienet in Absicht der Kiddo naturam feudalem vorgeben zu wollen scheinet, so durchstreicht solches sich doch von selbst, in Betracht in documento nicht die geringste Spuhr eines retenti dominii directi anzutreffen vielmehr durch selbiges die Kiddo pleno jure dominii zu Finn transferiret worden, und das Wort vorlienen pro materia substrata auch nach derzeitigen Rede Gebrauch ein Synonimum von schenken und geben ist, wie es auch in documento dergestalt gebraucht worden.

Ad 2) Ist es vergeblich daß Frau Beklagtin die existence der Documentmäßigen Kiddo in ihrer Wonhoschen Marcke leugnen will.

Zufolge Heermeisterlichen Verbriefung sub No. 2. liegt die Kiddo im Kirchspiel zu Keel und Marcke zu Jow. Da nun Frau Beklagtin in genandtem Kirchspiel

Z keine

196p

keine andere Marcke zu Fow. als ihre Wohnsche erweiß-
lich anzeigen können, so liegt die donirte Kiddo unwie-
derstrechlich in der Wohnschen Marcke und ist um so
ungezweifelter diejenige welche von Finnscher Seite
so wohl Ao 1761. als auch Anno 1772. angezeiget wor-
den, als man gegenseitig weder eine andere Document-
mäßige Kiddo, noch anderweitige Documentmäßige Merck
Grentz und Abscheidungs-Maale derselben als dißeits ge-
schehen anzuzeigen vermögend gewesen. Die Ofen Stelle
des Finnschen Busch- und Heuschlags-Wächters von Kiddo
hat wohl natürlicher Weise in der Kiddoschen donation
nicht benandt seyn können /: woran man gleichwohl gegen-
seitig sich so sehr zu stoßen scheinet :/ da ja Finn eher
als es die Kiddo hatte daselbst keinen Heuschlags- und
Buschwächter-Wächter halten können, folglich es sich nicht
gedencken läßt, daß in donatione einer solchen Ofen
Stelle gedacht werden können.

Um nun der Sache nach näher zutreten, so soll In-
halts Documenti der Anfang der Kiddo und deren Ab-
scheidung seyn an einem Fließe Waddi Oja genannt
der da abfleußt von dem Wege, der da kömt von
Fow und gehet nach der Neuwe und das Fließ soll
scheiden die Kiddo und Claus Hastfers seine Lande nach
Arras. Zufolge der Commissorialischen Beaugenscheinigung
und des dabey geführten Protocolli, hat man dißeits
den terminum initialem der Kiddo an dem Fließe Wad-
de-Oia, der da abfleußt von dem Wege der von
Woho kömt und nach Newe gehet, angezeiget. Belehre
Protocolli ist darüber kein dispüt, daß a) von dem
angezeigten Wege das Fließgen abfließt, b) an die-
sem Anfangs Punckt und längst dem Fließgen herun-
ter die Arrasschen Lande anstoßen c) daß das Fließgen
Kiddosches Land, wie man gegenseitig nach vorherigen
negiren endlich, belehre, das bey der oculairen inspec-

tion

tion geführten Protocolli, obwohl unter willkühr-
lichen distinctionen, von etwas anfänglichem Woho-
schen Bauer Heuland, dem Klein-Kiddo-, Groß Kiddo und
Raia Soo Heuschlägen, eingestanden hat, von Arrasschen
Lande scheidet. Zwar nennt man gegenseitig letzteres Som-
merhusensches Land: da aber Arras oder Arawus zwar
ein appertinens von Sommerhusen ist, aber davon gantz
abgesondert lieget.

confer: effata testium ad art: prob 23.

das Land so das Fließ von dem Kiddoschen Lande schei-
det, nach der von dem Herrn Capitaine von Hastfer für
sich und in habendem Auftrag von dem Herrn Mannrich-
ter von Taube geschehenen Anzeige, Arrasch oder Arawusch
Land ist, womit auch den Aussage der Zeugen übereinz-
stimmt.

conf: dicta testium ad art: prob: 24.

auch test: reprob: 1 et 2. ad int: spec: 2. ad art: reprob 22.
gestehen, daß solches Land nicht nach Sommerhusen, son-
dern nach der abgesondert davon liegenden appertinentz
Arras gehöret, so cessiret die gegenseitig gebrauchte Be-
nennung Sommerhusensch von selbst.

Der disput in Absicht des Anfangs Punckt betrifft
also erstlich die Benennung des Weges ob selbiger der
ist der von Jow (Woho) kömt und nach Neuwe, Newo-
laschem Dorfe gehet zweitens die Benennung des Fließes,
und drittens die bey dem Anfangs Punckt angezeigte
Kühle.

Ersteres betreffend so bezeugen testes probatoriales
1mus 3tius 4tus 13tus und 14tus ad art: prob: 1 et 2. daß
der Weg wo mit der Baugenscheinigung der Anfang
gemacht worden, von Woho kömt und nach Neuwe ge-
het und daß dieser Weg der eintzige ist, der von
Woho nach Neuwe, zwischen welchen kein anderes Dorf
lieget, unmittelbar gehet. Und obgleich man gegen-
seitig vorgeben wollen, daß dieser Weg nicht der

von

197p

von Woho nach Neuwe, sondern der Pollsche Kirchen-Weg wäre, so müssen doch gegenseitige eigene Zeugen ad int: spec: 1et 2. ad art: reprob: 1. gestehen, daß dieser Weg von Woho nach Neuwe gehet, und außer diesem kein anderer, sie also auch keinen andern Weg von Woho nach Neuwe als diesen anzeigen könnten, wobey es nichts inferirt, wenn die Pollschen Leute diesen Weg, nach der Jacobi Kirche auch befahren. Nimt man nun noch in fernere Erwegung daß obbemerkter und gegenseitig eingestandener Maaßen von diesem Wege ein Fließ abfleust der Viddosch und Arrasch Landt scheidet, so bleibt gar kein Zweifel übrig, daß dieser Weg der in Documento benandte ist. Die Unwißenheit die man gegenseitig in Absicht der Benennungen Fow und Neuwe vorgeben will ist affectirt, indem eines Theils vermöge der Anlage sub No. 5. es eine entschiedene Sache ist, daß Fow Woho ist, auch der reprobatorial Zeugen Geständniß ad inter: spec: 2. ad: art: reprob: 1. verglichen mit ihrer Außage ad inter: spec: 1. ad dictum articulum es gänzlich zeiget, daß es ihnen wohl bekannt ist, daß Neuwe das Nevolasche Dorf ist, und überdem die Lage und eintreffende Beschaffenheit der übrigen Umstände die gegenseitige angebliche Unwißenheit gäntzl: removiret, das Fließ und dessen Benennung danächst betreffend, so erhellet aus denen Außagen

testis 4ti und 7mi ad art: prob: 3.
testis 16ti ad inter: spec: 3u: 5. ad art: prob: addit. 3. und testis 17mi ad: inter: spec: 3 ad. eund: art:

daß dieses Fließ Waddi Oja genent wird, wie denn auch gegenseitiger 3ter Zeuge ad inter: spec: 2. ad: art reprob: 3. gestehet daß die Pollschen Leute dieses Fließ Wadde-Oja nennten. Wann nun auch der Fließ auch Viddo-Oja, Raia-Oja wie testis reprob: 2dus ad ar-

ticulum

ticulum reprob: 3. behaupten wollen, daß seine
Eltern, die nach seiner Aussage ad interr: gen: 1.
verstorben wie er noch ein kleiner Junge gewesen, von
denen er also die Benennung nicht gehöret haben kann, es
nur unter diesem Namen genannt hätten, auch ein Theil
desselben Laasi Soon genennt wird, so alteriren diese
vielfältige Benennungen doch in der Sache nichts, sondern
es ist und bleibet eine ausgemachte Wahrheit, daß das
angezeigte Fließ, die Documentmäßige Wadde-Oja
ist indem a) man gegenseitig in der Wohoschen Mar-
cke kein anderes Fließ das Wadde-Oja heißt anzei-
gen können, b) dieses Fließ obbemerckter und gegen-
seitig, obwohl unter willkührlichen distinctionen, auf
welche es gar nicht sondern nur darauf ankommt daß
hier der Anfang der documentmäßigen begrentzten Kid-
do ist, man brauche gegenseitig Benennungen wie man
will, eingeständlicher Maasen Kiddosch und Arrasch Land
scheidet von welchem erstern testis reprob: 3tius ad art.
reprob: 70. gestehet, daß selbiges bey dem Anfangs Punct
sey, und c) gegenseitige eigene Zeugen ad art: spec: 1.
ad art: reprob: 3. ausdrücklich gestehen, daß sie in der Wo-
hoschen Marcke oder Grentzen kein anderes Fließ, als
das Fließ quaest: anzeigen könnten, welches Kiddosch- und
Arrowusch oder Arasch-Land von einander schiede. Die
bey dem Anfangs-Punct angezeigte Kühle endlich be-
treffend, so erhellet ex effatis testis 1mi 3ti 4ti
7mi ad art: prob: 6 et 7. daß die Stelle wo die erste
Kühle sowohl Ao 1761. als 1772. aufgegraben worden,
deponentibus von ihren nunmehro verstorbenen Vor-
fahren und alten Leuten die sin namentl: benennen, als
der Ort einer Kiddoschen Grentz Abscheidungs und Stein
Kühle conf: effata test: 3tii et 4ti ad inter: spec: 4.
ad art: prob: 6. 7. et 8. angegeben und angezeiget

worden

worden, und dieses gantz ernsthaft und als eine gewisse Sache die sie beschweren wollen.

Effata testium ad inter: 3. ad dicta: articulos

und zwar zu einer Zeit da die gerichtliche Beaugenscheinigung der Kiddo vor sich gehen sollen

confer. Effata testis 1mi et 4ti ad art. prob: 7.

auch mit dem Beyfügen, daß diese Stelle ihnen von ihren Eltern dermaaßen angezeiget worden, daß daselbst ein Stein-Kühle als ein Kiddosches Grentz und Abscheidungs Maal befindlich wäre

Dicta testis 1mi et 4ti ad art. prob 9.

gleich denn auch der nunmehro schon vor geraumer Zeit verstorbene alter Collscher als benachbarter Kerl Sae Jueri den Punckt, wo die Kühle aufgegraben worden, als den Ort einer Kiddoschen Stein und Abscheidungs Kühle angezeigt hat

Effata testis 1mi 3tii et 4ti ad art. prob: 10.

Wobey zugleich diejenigen alten Leute die diese Anzeige gethan haben, denenjenigen denen sie die Anzeige gethan die Bemerckung der Stellen angedeutet haben

Effata testis 1mi et 4ti ad art. prob: 11.

haben sich nun gleich in dieser Kühle so wie selbige Ao 1761. und 1772. aufgegraben worden keine Steiner gefunden, und wollen gleich reprobatorial-Zeugen von dieser Kühle nichts gehöret haben, so kann solches doch mein Recht nicht schmälern, da eines Theils der Anfang der Kiddo durch den Weg und das vom Wege abfliessende und Kiddosch und Arrasch-Land scheidende Fließ, als die eigentliche und natürliche Kiddosche Abscheidung genugsam bestimt und außer allen Zweifel gesetzt ist, und es mir und meinen Gerechtsamen nicht prejudiciren kann, daß böse Hände sich an dieser Kühle, von welcher testis 8 und 10., dieselbe nach ihrer Aussage ad. art. prob 12. auf gerichtlichen Befehle Ao 1761. aufgegraben haben, ad art. prob: 13. deponiren, daß die Erde derzeit so, als wenn ein Land lange vorher ge-

graben

graben sey, leicht zu graben gewesen, vergriffen haben müssen, andern Theils das Zeugniß affirmirender Zeugen, Rechten auch der Natur der Sache, von mehrerm Gewicht als das Zeugniß der negirenden ist, indem die alten Wohoschen Leute es wohl für Woho für convenabler gehalten haben mögen, die Nachricht von der Kiddo und dessen terminorum mit sich ins Grab zu bringen als selbige, durch die Mittheilung an jüngere Leute zu erhalten, wozu noch kommt daß Ao. 1733. bey dieser Kühle noch der grosse Baum, dessen Stubbe dißseits der Hochverordnet gewesenen Commission angezeiget worden gestanden hat und mit einem ✝ bezeichnet gewesen, nicht daß dieses ✝ ein Grentzmal seyn, sondern daß er die Stelle der Kühle und des Anfangs der Kiddo kentbar machen solte

confer: dicto testis 4ti ad art. prob. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21.

von welchem bekreutzigten Baum auch testis 3tium ad art. reprob. 7. gehöret zu haben gestehet.

Ferner heißt es in documento von der (dem bestimten Anfangs Punckt) dem fliesse dalwert zufolgend biß an Clausen hast fern seines Hofs Heuschlag. Belehre das bey der Commissorialischen Beaugenscheinigung geführten Protocolli und desjenigen so die Hochverordnetes Commission bemercket haben wird, ist man mit der dißseitigen Anzeige dem fliess, welches Documentmäßig Kiddosch und Arrasch Land scheidet gefolget, bis zur Lincken des fliesses der Sommerhusen-Arrasche Hofs Heuschlag anstoßet, in welchem Punckte auch von dem Herrn Capitaine von Hastfer für sich und im Namen des Herrn Mannrichters von Taube die Anzeige geschehen, daß solcher Hofs-Heuschlag da anstoße, die denn auch die Sommerhusen-Arrasche Leute das Anstoßen dieses Hofs-Heuschlags

an

199 p

an dieser Stelle bezeugen

confer: effata testis 13tii 15ti ad art: prob: 25.

Die Ungewißheit die man gegenseitig hier suchen will, ob der in hoc puncto zur Linken des Fließes anstoßende Heuschlag vor mehr als 200 Jahren einem Claus Hastfer gehöret habe, fält gäntzlich weg, wenn man erweget daß a) oberwiesenermaaßen Arras eine dependence von dem alten Hastferschen Gute Sommerhusen ist b) in documento kurtz vor der Erwehnung des Claus-Hastferschen Hofs Heuschlag die deutliche Worte enthalten: und das Fließ scheidet vorgedachten Heuschlag und Claus Hastfern seine Lande von Arras und c) jetzt erwiesenermaaßen der in hoc puncto zur Linken des Fließes anstoßende Heuschlag der Sommerhusen-Arrasche Hofs Heuschlag ist, und d) man gegenseitig hieselbst ob zwar unter mehr erwehnten nichts inferirenden distractionen belehre des Protocolli ~~hieselbst~~ Kiddorf Land eingestehet.

Bey diesem documentmäßig anstoßenden Hofs Heuschlag ist von Finnscher Seite sowohl Ao. 1761. als Ao. 1772. die 2te Kühle an dem Orte angezeiget worden, der von denen alten nunmehro verstorbenen Leuten dißseitigen Zeugen als der Ort der 2ten Kiddoschen Kühle angewiesen worden

conf: effata testis 1mi 3tii et 4ti ad art: prob: 26. und testis 3tii et 4ti ad art: prob: 27.

In Rücksicht dessen nun daß in dieser Kühle auch schon Ao. 1761. keine Steine gefunden worden und die gegenseitige Zeugen von dieser Kühle nichts gehöret haben wollen beziehe ich mich auf dasjenige so bey der 1sten Kühle beygebracht worden, und auf das kürtzlich obbemerckte, daß nemlich dieser Punkt und die biß an selbigen und aus selbigen weiter gehende Kiddosche Abscheidung durch den anstoßenden Sommerhusen-Arraschschen Hofs Heuschlag und das Fließ als die documentmäßige in dieser Gegend hauptsächliche und natürliche Kiddosche Abschei-

dung

dung außer allem Zweifel gesetzet wird.
Von dieser Stelle aus welcher gegenseitig eingestandlich die Kiddo langst dem fließ weiter gehet, ist man mit dißseitiger Anzeige belehrt Protocolli an der bemerckten Heide oder Anhöhe documentmäßig auf einen Steig gekommen der nach Darlegung des Protocolli und der Charte von dem Wohoschen Bache kommt. Hier muß Inhalts documenti eine Stein-Kühle seyn. Die Stelle wo diese Kühle Finnscher Seits sowohl Ao. 1761. als 1772. angewiesen worden, ist dißseitigen Zeugen von denen nahmkündig gemachten alten Finnschen Leuten, auch einen sehr alten Forellschen Kerl Jaco Hans und den alten Pollschen Kerl Sae Jurri als der Ort einer Kiddoschen Stein und Abscheidungs Kühle angezeigt und Ao. 1761. von denen damahls noch lebenden Finnschen Leuten Tonno Maddis und Tonno Jurri, als sehr alten Greisen, betheuret worden daß diese Stelle der Ort einer wahren Kiddoschen Grentz und Abscheidungs Kühle sey und als ein solcher in ihrer Jugend von derzeitigen alten Leuten ihnen angewiesen worden

conf: Effata testium ad art. prob 28. 29. 30. 31. u: 32.

Diese angezeigte Kühle hat sich wie sie Anno 1761. auf gerichtlichen Befehl aufgegraben worden in vollkommenem Zustande einer Steinkühle befunden. Sehr bedaure ich es, daß die derzeitige gerichtliche Bemerckungen verlohren gegangen, sonst würde durch selbige diese Wahrheit einleuchten. Gegenwärtig beweise ich solches ex scrutinio folgendergestalt. Diese Kühle ist derzeit auf Befehl des Herrn Mannrichters durch testem 8van 9mm 10mm et 11mm aufgegraben worden

vid: Effata eorum ad art prob 34.

in selbiger sind auf denen Steinen Zeichen von alten verfaulten Ⱡ weise gelegten Holtz-Stückern befindlich

Zu gewesen

gewesen

conf: dicta testis 4ti 8vi 9ni 10mi et 11mi ad art: prob 36.

auf Befehl des Gerichts sind die Steine aus der Kühle aus gehoben worden, und unter den Steinen haben in Boden der Kühle Holtzer + weise gelegen. Nach der gerichtlichen Besichtigung aber ist die Kühle mit selbigen Steinen wieder gefüllt und darauf zugeworfen worden.

dicta testium ad art: prob: 37. 38. 39.

diese Kühle ist habb Mann tief gewesen und in selbiger hat eine ansehnliche quantite Steiner gelegen

dicta testium ad art: prob: 35.

Zwar wollen gegenseitige Zeugen auch von dieser Kühle nichts gehöret haben. Allein in Rücksicht dessen beziehe ich mich auf das obbemerckte, welches dadurch desto mehr bestärcket ist, daß die Kühle von der reprobatorial Zeugen nichts gehöret haben wollen juxta probata Ao 1761. in der obbeschriebenen Beschaffenheit sich da dargestellet hat, wo sie Inhalts documenti seyn sollen. Gegenseitiger 4ter Zeuge will zwar ad art: reprob: 34. eine Erzehlung von dieser Kühle machen. Allein selbige ist zu leichtsinnig und lächerlich ist, als daß sie beantwortung verdiente. Und wenn derselbe als testis unicus ad int: spec: 5. ad art. reprob 34. behaupten will, daß Ao 1761. da nur ohngefehr 10 Steiner gelegen hätten und diese nicht einmahl mit Erde bedeckt gewesen, wovon er gleichwohl ipso facto ad int: spec: 7. ad eund: artic: das Gegentheil gestehet, auch ad inter: spec: 1. ad art reprob: 38. 39. und 40. behauptet daß die Steine die nach seiner unwahren Aussage vor der Mannrichterl. Beaugenscheinigung auf der Erde gelegen haben folglich nicht in die Weiche Erde gesuncken seyn sollen, an derselben Stelle nach der mannrichterl. Beaugenscheinigung in so kurtzer Zeit in die weiche Erde gesuncken wären,

Z und

und solchergestalt sich offenbahr widerspricht, so
kann doch dieses sein leichtsinniges falsches und unwahres
Vorgeben, wieder dasjenige so dißeits durch mehrere Zeu-
gen erwiesen worden nicht bestehen noch attendiret werden,
sondern zeiget bloß von seiner Bosheit und Leichtsinn,
allermaaßen wenn seine Vorgabe richtig wäre, man
gegenseitig wie diese Stelle belehre des derzeit gehaltenen
und dißeits der Klage beygelegten Protocolli von Finn-
scher Seite als der Ort einer Steni-Kühle angezeiget
worden nicht unterlaßen haben würde dem Gericht anzu-
zeigen, daß es nur einige auf der Erde unbedeckt lie-
gende Steniere wären, und hiernächst derselbe Zeuge ad
int. 6. ad art. reprob. 34. gestehet daß diese Kühle auf
gerichtlichen Befehl aufgegraben und aus selbiger die
Steni gehoben worden, welches nicht hätte geschehen können,
wenn es nur einige von der Erde unbedeckt da gele-
gene Steniere gewesen wären.

Wie diese Kühle Ao 1772. befunden worden, wird
Eine Hochverordnete Commission zu bemercken geruhet
haben. In dem Stande ist sie nicht gewesen wie erwiesen
Ao 1761. allein daraus folgt weiter nichts als daß in
der Zwischen-Zeit auch das an dieser Kühle geschehen, so
vorher an den übrigen Kiddoschen Steni-Kühlen geschehen
seyn muß, nemlich daß boshafte Hände sich daran
vergriffen haben, welches an dem Torf eben nicht
undeutl. zu bemercken war, Juxta probata sind Ao
1761. in diese Kühle die Steni wieder eingelegt und
selbige mit Erde ordentlich wieder zugefüllet worden.
Merckwürdig ist hier bey daß testis reprob. 2dus und
4tus ad art. reprob. 39. aussagen, daß daselbst vor-
her eine alte brücke von Strauch, aber bey selbiger kei-
ne Steniere gewesen, als wodurch testis prob. 4ti muth-
maßliche Aussage unterstützet wird, daß nemlich seit

1761.

1761. die Steine aus der Kühle gehoben und bey der seit
den gemachten neuen Holtzernez Brücke, von welcher der
Müller auf Befragen denen Herrn Commissarien anzeig-
te, daß er selbige bloß um über das Fließ und näher
nach der Kirche zukommen gemacht hatte, emploiret wä-
ren, daß hier zur rechten Heuschlag sey lehret der
Augenschein, daß er aber nicht durchgängig Kiddo ge-
nannt wird, denn nach testis reprob 1mi Aussage ad
art. reprob VI. hat er hier den Namen Kiddo, rührt da-
her, daß man Wohoscher Seits angefangen hat, sich be-
liebiger Eintheilungen der Kiddo in Wohosch Heu-Land,
Klein Kiddo Groß Kiddo, und Raia Soo Heinamad
zu bedienen, welche Namen sich denn fortgepflanzet
haben, das Document beweißt daß Kiddo, man mag
es eintheilen und nennen wie man will sich bishieher
erstreckt. Bey dieser Kühle hat man gegenseitig be-
lehre Protocolli angetragen, daß man in so lange
biß man die Kühle mit Steinen gefüllet gesehen sel-
bige als ein Documentmäßiges Scheidungs-Zeichen
nicht annehmen könne. Da ich nun erwiesen daß die-
se Kühle nach 1761. mit Steinen gefüllet gewesen, so
hat man selbige gegenseitig eo ipso durch seinen An-
trag dafür agnoscirt, was es würcklich ist, nemlich ein
Documentmäßiges Scheidungs-Zeichen. Daß aber diese
Kühle auf der Arawusschen Seite des Fließes so wie
die 1te auf der Pollschen Seite liegt, hat nichts auf
sich. In den Fließ als die Abscheidung selbst hat es
nicht gemacht werden können, folglich auf einer Seite
derjenigen Ländereien die es scheidet gemacht werden müs-
sen, und da ist es gleichviel auf welcher. Es ist ja
auch in Absicht dieser Kühlen weder von Pollscher noch
von Arawusscher Seite wegen deren Lage wieder dißseiti-
ges Theil etwas beygebracht worden. Was tangiret
denn solches die Frau Beklagtin?

Z. Ins

Inhalts Documenti ist von Herr zu Otty der
von Wohlgen Hrst Land die Riddoffs Abstis
dung. Dieser Otty ist denen Protocolli und der
Charte angezeigt worden und gehet nicht wie man gegen
pflicht vorgeben wollen längst dem Wohlgen Bach zwi
schen denselben und dem Berg sind viele Häus
ser stehen. Man benennt sich gegenwärtig zu besuchen,
das dieser Otty kein fußstig sondern ein ordentlicher
fahrweg sey. Allein wo steht denn in Documento das
es ein fußstig seyn soll. Es steht nemi Otty. Ein
Otty ist ein klarer Weg der aus bestehen werden kann,
und aber davon von einem fußstig unterschieden ist.

So ist in casu praesente der Otty bestehen. Es ist
kein ordentlicher Weg. Denn was von einem Winter-Weg
zu gegenwärtig behauptet wird, kann in keine Consider
tion, der Winter Weg ist aber durch Sen und im
passable Moräste gehen. Jedoch muß sagt ad art: reprob:
24. es sey gewöhnlich nur ein Winter Weg bey trocke
nen Jahres Zeiten aber dass im Sommer zu passiren,
und ad art: reprob 30. zu trockenen Jahres Zeiten werde
er von einigen aus dem Grunde gehenden Leuten, von de
nen er aus welcher Grund sie, wüßten nicht anzugeben
seyn) bestehen und ad int. spec: 1. ad dictum artic: dass
die unter Tudelo Hauptleute nicht, dass die Pulinaschen
und Cuilschen Leute zu trockener Zeit aus dem Walde und
der von Woho, woselbst gleichwohl, iuxta depositionem ad inter.
spec: 3. ad dictum articulum, der Winter-Mühlen sind, aus
der Arewaschen Mühle, (von der es gleichwohl nicht zweifs
sen dem bessen sempro der Riddoffen donation der zur Mühle
gehörigen) wollten diesen Otty passiren müssten. Dieß der
gegenwärtigen eigenen Zeugen Beschreibung gemäß auf der
obigen Charte zum Otty der aus dem Land Gebrauch zu
gelassen unter andern die Beylage sub No: 6. worinnen Otty
andern Falls Weg unterschieden wird, auch die gerichtliche 1762.

Hierselbst

hieselbst eingereichte Wesenberg-Finn und Wesenberg Raggafer-
sche Charte, in welcher in Absicht der letztern ein Wesenberg-
scher Hofs Acker Steg, welcher wie die sichtbare Räder Gleisen
zeigen auch mit Wagen passiret wird, sub signo C verzeichnet ist,
erweiset auch völlig richtig ist, aber nicht auf den Begrif
eines ordentlichen oder hellen Weges der da das involviret,
daß er von einem Gute oder Dorfe zu dem andern gehe
zu jederzeit befahren werden könne und seiner Lage nach
gewöhnlich und von vielen Leuten befahren werde, nicht aber
wie in casu obvio nur bey trockener Zeit und von zufäl-
ligen angeblichen Mietern der Heuschläge unter einem klei-
nen Gute, welches an sich was geringes und zufälliges,
folglich auch die passage dahin gering und zufällig ist und
keinen ordentlichen Weg ausmachen kann. Es ist also kein
Zweifel daß der angezeigte Steig würcklich ein Steig und zwar
der documentmäßige ist, wie solches auch die Kühle die
juxta probata Ao. 1761. in vollenkommenem Stande einer
Stein Kühle befunden worden außer Zweifel setzt. Von
hier gehet die Kiddosche Abscheidung zufolge Documenti
dem Steige zu folgen an den Ort der grossen Kiddo,
wo eine Kühle mit Steinen gefüllet worden. Belehre des
Protocolli ist dißseits die Anzeige der Kiddo längst dem
Steige biß zu die grosse Kiddo und daselbst die Anzeige
einer Kühle geschehen. Von denen alten nunmehro verstor-
benen von dißseitigen Zeugen namentl. gemachten Finn-
schen Leuten ist die Anzeige selbigen geschehen, daß da ei-
ne Kiddosche Abscheidungs Stein-Kühle welche ihnen in ihrer
Jugend von alten Leuten angezeiget worden liege, und deren
Stelle testi 1mo. et 3tio. von dem Seppa Jürri insbe-
sondere und genau angezeiget worden

conf. dicta testis 1mi. 3tii. 4ti. et 7mi. ad
art: prob 43. und 44.

Daß gegenseitige Zeugen von dieser Kühle nichts gehört
haben wollen, in selbiger auch schon Ao. 1761. keine Stel-

Zeu-

Lager gefunden worden, in Anbetracht dessen
bezieht sich mein weiter obiges Vorbringen. Ferner
beweiset, daß der Ort wo die 4te Linie angezeigt worden,
und der neue Augenschein der dortigen Gegend der Ort der
grossen Riddo ist, und gegenwärtige Tattrameggi gewesen,
und correspondiren, und involvirt dieses Vorbringen mit dem andern.
Anbei nun zum 4ten, gegenwärtig neue genauesten distanz
tionen die Aufnahme der Riddoschen Grenzlinie von dis
ser Stelle zu beschauen ist die dazu dienende Carte,
wie, a) dessen neue Documentmässig bewust fleiss und
Treu an diesen Ort der Grossen Riddo mit seiner Anzeig
ge gestanden, gleichlich der 5ten mit dieser Anzeige einge
schlossen unterthänig zu der Domitten Riddo gehorsamb vor
festis repros. 19mo deposition ad art: repros. 20. und 21. ver
bis, um finde der grossen Riddo gegen der Wohnste Dorf
fes auf die Anhöhe und steile Riddo Saat, die grosse
Riddo sich viel weiter als nun gegenwärtig selbiges ein
gestanden will erstrecket c) nun festis 3tio et 4to Obstands
nisse ad art: repros. 44. über die Grenzlinie die nun gegen
wärtig der Riddoschen neuen zur Grenzen von Tattrameg,
gi, wie die gegenwärtige Gegend den Ort der grossen Rid=
do neuen, bleiben und zwischen selbigen und dem Tat=
trameggi die Sol und Chaia-Soo Heinamad, wie erst
ehe und seine Rein und Gross-Riddoschen Grenzlinie neue
von benannten menschen den Grenzen Riddo durch
gehende Benennungen zuzuschreiben gegenwärtige nicht hat, belegen
sind, nichts in Grunde gegenwärtig zuwiderläuft, der Rid=
doschen Grenzlinie bis an den Ort der grossen Riddo den
neuen gegenwärtig Tattrameggi neuen sich erstrecket.
Von diesen Orte der grossen Riddo neue beliebe
Protocolli und dessen der Herren Commissarii bemerkt
haben werden mit der Anzeige der Riddo ein wenig
durch den Gebrauch auf seine Augen gekommen der
selbst solle gnädiger Documenti eine Lücke seyn.

Lücke

hat, sich nun gleich dieselbe nicht gefunden und wie ist
man also auch selbige anzuzeigen nicht im Stande ge-
wesen, so ist doch daraus, keinesweges die Folge zu
ziehen, daß die Anzeige nicht Documentmäßig und der an-
gezeigten Rügken nicht der documentige sey indem die
Kühle in der Länge der Zeit verschiedenen Schicksalen un-
terworfen seyn können und die übrige Lage und Beschaffen-
heit der Gegend der Steig den man gefolget und den Rüg-
ken auf welchen derselbe durch ein wenig Gebröcke
geführet, die dißseitige Anzeige als recht und documentmä-
ßig darstellen. Und wenn gegenseitige Zeugen ad art. re-
prob: 51. biß 54. behaupten wollen daß der Rücken in Wo-
hoschen und ihre Heuschlage da herum liegen, der an beyden
Seiten des Rüggens gelegene Busch ihnen gehöre, sie nie-
mals gehöret hätten, daß auf dieser Anhöhe eine mit
Steinen gefüllte Kühle sich befunden habe und der Kiddosche
Heuschlag in dieser Gegend nicht anstoße, so rühret sol-
ches theils daher daß sie das für ihr Wohosches Eigenthum
halten, sogleichwohl vi documenti Finnsches Eigenthum ist,
und sie die Kiddo nicht nach dem document sondern nach
ihrer Benennung nehmen, wobey mich gleichwohl auf dasjenige
so aus testis 1mi Aussage ad art. reprob 20. und 21. in
Absicht der gegen das Wohosche Dorff sich erstreckenden
grossen Kiddo und von Kiddo Saar und Kiddo-Saar-
Metz oben angemercket worden, beziehe, theils aber fin-
det solches in Absicht dessen so sie nicht wissen oder
gehöret haben wollen, aus dem obigen seine Abhelfe. Von
hier ist man in Anzeigung die Kiddo, nach bemerckter
Stelle wo der Steig von dem Wohoschen Bach, Dombes auf Wiera-
Wara als die offen Stelle der Wohnung des Finnschen Heu-
schlags und Buschwächters zu Kiddo gegangen. Selbige
hat nun wohl natürlicher Weise in documente nicht er-
wehnt seyn können, da es ein Ueberbleibsel des erst post
et per documentum entstandenen Finnschen Besitzes von
Kiddo ist, beweiset aber klährlichst, daß man mit dißei-

tiger

hyer Aussage nicht gut wil gyenugen. Dass aber
diese angezogene Orth-Stelle Wiera Wara sey,
den Finnischen Kirchspiels und Lehnsmänner von Nidao
der gewohnet und der Obrist Willem geheissen hat und von
der Insel verstorben sey, erhellet
ex Actis testium ad art. prob: 46. 47. 48.
Diesen Obristen Finnischen Kirchspiels und Lehns-Mannschaft,
die alten Finnische Leute, von denen deponentes die Nachricht
haben, Toenno Jurri, Lehni Jurri, Kesperi Matz und Perneri
Jahn wohl gekannt, daß zu Wiera Wara wohnen, und
seine Söhne zur ersten Ehen gehabt, und besonders hat der
erste genug, Tonno Jurri bey der Lehts Insel von Nidao
nach Finn bey Ihm genüßiget
conf: Acta testis 3tii 4ti et 7mi ad
art prob: 50. und 51.
Zusammenhalten, wie denn auch die alten Finnische Leute die wegen
Stelle der Wohnung des Finnischen Kirchspiels und Lehnsmannes
zu Nidao vor dem Gericht A°. 1761. bekannt haben, dicta
testis 4ti ad inter: Spec: 1. ad art: prob: 46. bis 54. wovon testis
reprob: 4. geringe seine Aussage ad inter: spec. 2. ad art. 62
prob 65. eigentl. hat, zwar widrige Zeugen ad art. reprob: 64. des
Finnischen von den zu Wiera Wara wohnhafft gewesenen Finnischen
Kirchspiels und Lehnsmännern zu Nidao, mit denen gehöret zu
haben. Allein die Aussage der probatorial Zeugen ist deshalb
klar und beweisender, da selbige affirmanter, und nur der
jüngern Augen-Zeugen von denen sie die unbegründete Nachricht
der haben, nachsinnig machen, dennoch die Nachforschung der
Nidao von Finn so schon beygebracht macht, daß Finn de in
von Kirchspiels und Lehnsmänner selbst gewesen, und endlich wie
obengemeldt worden, die alten Wohnsitz Leute so eben nicht
genau ihr Dorf convenable gehalten haben mögen, die Nach,
richten von der Finnischen possession und benennung der Nidao
durch deren Mittheilung die jetzige reprobatorial-Zeugen
vorsätzlich klumpen Zweck will mehr, deren gegen sich
beschaffen, das in Woho zu Nieroschi Finn-Kirchspiel und

Zeug

von selbigem noch jetzt Abkömlinge wären, selbiges da-
selbst gewohnt hatte und Wiera Wara von diesem Geschlecht
und Bewohner den Namen hätte. Allein gegenseitigen eigenen
Zeugen ist juxta deposit: ad art: reprob: 61. ein angebliches Wiero-
sches Geschlecht unter Woho gar nicht bekannt, gegenseitige
Zeugen können auch nicht behaupten, daß die Bewohner von
Wiera Wara ein Wohosches Geschlecht gewesen und testis 2dus
sagt ausdrücklich ad art: reprob: 65. nachdem er von einem
Wiera-Waraschen Gesinde ad art: reprob: 64. aussagen wollen,
es sey niemahls ein Wohosches Gesinde gewesen, daß dies-
sen Namen geführet, ob er gleich in der Aussage ad dic-
tum articulum, selbigen des Inhalts daß einer aus dem
Woho-Wieroschen Bauer-Geschlecht da gewohnet hätte mit Be-
gehung eines offenbahren Widerspruchs affirmiret hat,
selbigen aber gleich wieder hinzusetzt, es sey ein alter Bett-
ler gewesen, der die böse Krankheit gehabt und deswe-
gen aus dem Dorffe vertrieben worden, und ein schwe-
discher Reuter gewesen der eine Ehstländerin geheirathet
hatte und habe Christel gehiesen. Widersprechende Sa-
chen die also keinen fidem verdienen und höchstens beweisen
würden daß ein Bettler ein schwedischer Reuter der eine
Ehstländerin geheiratet und vielleicht bey deren Anver-
wandten in Woho gewesen seyn mag, in das Hauß des
Finnschen Heuschlags und Buschwächters so durch dessen Tod
ledig geworden und nicht weit von Woho gelegen, gegan-
gen seyn mag, so aber den dißseits geführten beweiß
nicht entkräften kann.

Wie lange die Felder in der Gegend von Wiera Wara
zur Linken der geschehenen Anzeige gebraucht seyn mögen
laße ich dahin gestellet seyn und es gehöret nicht zur Sa-
che. Zur rechten der Anzeige hat oberwiesenermaaß-
sen der Finnsche Heuschlags und Buschwächter sein Korn
gehabt. Noch Ao 1733. haben noch testis 4ti Aussage
ad art: prob: 53. bey Wiera Wara nur hin und wieder

Z Angel

Ringel-Zäune gestanden. Da die Wohoschen das
bey Wiera-Wara in Gebrauch genommene Land immer erweitert
haben, von welchen Erweiterungen testes ad art: reprob:
54. deponiren, wovon die Ao 1762. verfertigte Gottsched-
sche Charte mit Vergleichung derjenigen Beschaffenheit wie
die Herren Commissarii das Feld gefunden haben, und
endlich die bey der Commissorialischen Beaugenscheinigung noch
sichtbar gewesene und dißseits ad Protocollum erwehn-
te Stubben zeugen, so ist es denn wohl kein Wunder
daß dißseitige Anzeige über ein so genandtes Wohosches
Feld gehet.

Von Wiera Wara gehet die Anzeige auf die in documento
benandte 6te Kühle /: welche die Zeugen weil die 5te docu-
mentmäßige Kühle auf dem Rüsten nicht gefunden wor-
den noch der Zahl oder angezeigten Kühlen die 5te nennen)
in welcher sich wie die Hochverordnete Commission be-
merket haben wird Steiner gefunden haben.

Die folgende documentmäßige Kühle hat man belehre
Protocolli zur Zeit der mannrichterlichen Beaugenscheinigung
Jinnscher Seits nicht gefunden gehabt und nicht anzeigen
können, bey der Commissorialischen Beaugenscheinigung sind
dißseits zwei merkliche Stellen angezeiget und um de-
ren Aufgebung gebeten worden. In Rücksicht derselb-
ben beziehe ich mich auf die Commissorialischen Be-
merkungen und überlasse es der Beprüfung eines
Hochpreißlichen Kayserlichen Ober Land-Gerichts ob eine
derselben für die Ao 1761. nicht angezeigte document-
mäßige Kühle zu nehmen, oder ob diese noch für
ungefunden zu halten und beziehe mich dabey auf
den ausgemachten richtigen terminum initialem bey
welchen die documentmäßige Anzeige sich schließet.
Daß nun die vermöge documenti unwiedersprechlich

nach

nach Finn gehörige Kiddo nach Finn besessen und benutzet worden erhellet ex scrutinio. Denn ausser dem so oben von dem Finnschen zu Wiera Wara wohnhaft gewesenen Busch und Heuschlags-Wächtern von Kiddo als unwiedersprechlichen beweisen des Finnschen Besitzes erwiesen werden, erhellet a) aus der Aussage der Zeugen ad art: prob 55: daß vor der Pest in der Kiddo sowohl der Hof Finn als auch die Bauerschaft gehöltzet und Holtz gestapelt haben, welchem testis 3tius beyfügt, daß Toenno Jurri und Toenno Maddis auch nach der Pest für sich in der Kiddo gehöltzet hätten, b) haben testis 5tus et 6tus von ihrem nunmehro verstorbenen Vater Toenno Jurri der vor der Pest schon ein arbeitsamer Junge gewesen es oft gehöret, daß er selbst aus Kiddo aufgestapeltes Holtz nach Finn geführet hat.

conf: eorum effata ad art: prob: 56.

~~[illegible]~~ und dieses hat gedachter Toenno Jurri auch vor dem Kayserl.en Mann-Gericht ausgesaget

conf: dicta testis 3tii et 4tii ad int: spec: 4.

ad art: prob: 55 bis 60.

c) hat testis 4tus von dem Lehni Jurri die Nachricht, daß derselbe vor der contagion als derzeitiger Finnscher Hofs Lubjas in Kiddo für den Hof Finn Holtz fällen und stapeln lassen

conf: die Aussage testis 4ti ad art: prob: 57.

d) hat der als ein sehr alter Kerl verstorbene Finnsche Bauer Toenno Maddis testi 3tio et 4to es versichert, daß er vor und nach der Contagion als Finnscher Arbeiter für den Hof Finn in der Kiddo gehöltzet hat

effata eorum ad art: 59.

e) hat der verstorbene Tonno Jurry Zeugen die Nachricht gegeben, daß er selbst vor der Pest in der Kiddo für den Hof Finn sowohl Holtz gehauen als auch

Heu

Heu gemähet habe
dicta testis 3tii 4ti et 6ti ad art: prob: 60.
et testis 5ti et 6ti ad int. spec: 4. ad art.
prob: 55. biß 60.
testis 3tii ad int: spec: 7. ad art: prob: 55 bis 60.

f) haben Zeugen von alten Leuten die sie nahmkündig machen die Nachricht überhaupt daß Kiddo nach Finn gehöret habe und dahin benutzet worden.
effata testium ad art: prob. 61.

und daher g) Finni Kiddo hieße dicta testis 4ti 5ti und 6ti ad art: prob: 62.

h) hat der nachher verstorbene Finnsche Kerl Lehni Jurri die Kiddo angezeigtermaaßen vor dem Kayßlichen Mann Gericht behauptet, und die Kurkullschen Leute haben nichts dazu gesagt
confer dicta testis 4ti ad inter: spec: 5. ad art: prob 61 biß 67.

Wollen nun gleich die reprobatorial Zeugen von dem erwiesenen Finnschen Besitz und Benutzung der Kiddo nichts gehöret haben, so kann solches doch den dißseitigen beweiß nicht entkräften, sondern ich beziehe mich auf das jenige so oben in Absicht ihrer angegebenen Unwißenheit dißseits angemercket und beygebracht worden. Überhaupt aber ist es vergeblich daß man gegenseitig anfänglich die existence der Kiddo und hernach deren terminos anstreiten wollen, da doch das document die existence der Kiddo außer allen Zweifel setzet, die in documento benannte natürliche Abscheidungen der Kiddo dißseits angezeiget worden, und Frau beklagt in keine anderweitige terminos der in der Wohnschen Mark liegenden Kiddo, als die dißseits angewiesene, anzeigen können.

ad 3) Sucht man gegenseitig wiederum gantz irrige Sätze

Jetzt

tze zu behaupten, wenn man vorgeben will, daß die
dißseits sub N.o 2. opponirte landesherrliche Verbriefung
theils durch eine jüngere Königliche Verbriefung theils
durch nachherige privat Handlungen völlig gehoben und
aus seiner Kraft gesetzet worden, Ersteres soll durch
die gegenseitig sub N. opponirte Königliche donation des
Gutes Kurküll und dessen appertinentien an den Ritt-
meister Gerdt Skutte geschehen seyn. Allein in die-
ser donation stehet nicht eine Silbe davon daß die
dißseits sub N.o 2. opponirte Heermeisterliche donation
von Kiddo gehoben werden oder seyn solte. Vielmehr
tangiret die Königl.e donation Kiddo nicht im ge-
ringsten. Sie redet von Kurküll und dazu gehörigen
Ländereyen. Die Kiddo aber hat vermöge der Heermei-
sterlichen donation seit ao 1555., folglich schon 72 Jahr
vor der Königlichen Donation von Kurküll an Rittmei-
ster Gerdt Skutt, nicht zu Kurküll sondern zu Finn
gehöret, ist also 72 Jahr vor der Kurküllschen donation
schon privat Eigenthum gewesen, und kan folglich so
wenig unter selbiger begriffen gewesen seyn oder ei-
ner Ausnahme bedürfft haben, als wenig dadurch die Her-
meisterliche Verbriefung de A.o 1555. gehoben seyn kan.

Der Heermeister Heinrich von Galen hat nicht als pri-
vatus sondern wie es in documento heißt mit Rath, wißen
Willen und Vollwort der Ehrwürdigen Herrn Gezietiger
und als Landesherr und Rector rei publicae die dona-
tion von Kiddo gethan, und folglich ist diese auch bey
vorgegangenen Veränderungen der höchsten Landesherr-
schaften in ihrer völligen Kraft und Würkung ver-
bleiben, so wie die Könige von Schweden von Rechtswe-
gen nicht vermögend gewesen, über dasjenige so zu
Heermeisterlichen Zeit privat Eigenthum geworden war,

Zu

zu disponiren, und solchergestalt das so ihnen
nicht gehörte zu vergeben, es sich auch gar nicht
von einem Souverain gedencken läßt, daß er eines Gutes
alte Zubehörungen nehmen und selbige dem andern zu
theilen werde. Vielmehr ist notorium und erhellet auch aus
der Anfuge sub No. 5. daß so gar tempore reductio-
nis alle Heermeisterliche donationes in ihrer völligen Kraft
verblieben sind: der gegenseitige von successoribus
singularibus hergenommen werden wollende Satz ist
also eben so unrichtig applicirt und daraus eine stil-
schweigende Wiederrufung, die eine contradiction involvirt
nicht geschehen ist und nicht geschehen mögen, eben so un-
richtig gefolgert als der nur von dem Fall wenn der
Geber selbst nur ein jus temporarium, restrictum et
minus plenum hat geltende Satz: resoluto cure dantis
resolvitur et ius accipientis: auf den gegenwärtigen
Fall, da die donation von dem Heermeister mit Einwil-
ligung seiner Mitgebietiger und also landesherrlich vi
domini pleni und aus uneingeschränckter Macht geschehen,
unrichtig und unpassend angewendet worden. Schon dar-
aus hätte man gegenseitig die Unrichtigkeit seiner Sä-
tze ersehen können, daß, wie die gegenseitige Beylage
sub B. zu erkennen giebet, derselbe Heermeisterliche Brief
sub No. 2. der die Riddosche donation enthält, den Herrn
Landrath Gotthard Johann Budberg in Absicht der Höl-
tzung die in eben derselben Heermeisterlichen Urkunde
nach Finn donirt worden, noch Ao. 1685. obsiegen laßen
folglich in völliger Kraft gewesen seyn muß. Ich wunder-
re mich nur darüber wie Frau Gegnerin sich entschließen
können zu vermeinter Erreichung ihrer Absicht auf
Riddo Sätze zu behaupten die, so wie man sie gegen-
seitig angewendet folgl. genommen und ausgelegt hat,
nicht allein gantz unrichtig, sondern auch so beschaffen
sind daß von ihrer Unrichtigkeit Frauen Gegnerin

und

und ihres Hauses Wohl abhänget. Man erwege nur die Sätze die Frau Gegnerin jetzt bemerkt ermaaßen unter diesem Abschnitt, und in dem 1sten Abschnit von Erben und Nachkommen persöhnlichen Rechten und deren Erlöschung behauptet hat, und richte dabey einen Blick auf die Kurkullsche donation, so wird man überzeugt werden, daß Sie, wenn ihre Sätze richtig waren, die Herrin von Kurkull nicht bleiben könnte.

Daß aber die Heermeisterliche donation von Kiddo nicht in personam sondern in rem geschehen und daher ein der Sache anklebendes jus perpetuum tribuiret, habe ich unter dem ersten Abschnit dargethan, als wohin mich beziehe

Daß es nun einer speciellen confirmation der Kiddoschen donation die in dem Heermeisterlichen Briefe nirgends vorbehalten, vielmehr die donation pleno jure geschehen ist, gar nicht bedurft hat ist schon daher offenbar, daß selbige demohnerachtet noch Ao. 1685. nach Anzeige gegenseitiger Beylage sub lit: B. den Herrn Landrath Budberg in Absicht der in selbigen nach Finn gleichfals donirten Höltzung vor dem derzeitigen Königl: Ober-Land-Gericht sowohl als auch vor der hohen Königl: Revision obsiegen laßen, und hernach auch so gar tempore reductionis alle Heermeisterliche donationes ohne Ausnahme nach der Anlage sub No. 5 ihre völlige Kraft behalten und gehabt haben. Überdem ist durch die generale confirmation aller Landesherrlichen Briefe Siegel und Urkunden auch eo ipso eine jede insbesondere folglich auch die Kiddosche sub No. 2. confirmirt.

Eben so einleuchtend ungegründet ist auch der gegenseitig behauptete Satz, daß durch nachherige Privat Handelungen der Heermeisterliche Brief sub No. 2.

und

und die darin enthaltene Kiddosche donation gehoben wäre.

Diese gerühmte privat Handlungen sollen der sub lit: B. apponirte Vergleich dd: 5. Martii 1685. zwischen dem Herrn Landrath Gotthard Johann Budberg und der verwittweten Frau Majorin Schutz und der 3 Jahre vorher zwischen dem Herrn Landrath von Budberg und dem Herrn Majoren Schutz den 28ten Martij 1682. geschehene bey denen appellations Acten pag: 301. befindliche Vergleich seyn. Allein in keinem von beyden ist die geringste Spuhr einer renunciation und Abgabe der Kiddo. Der sub No. 2. apponirte Heermeisterliche brief enthält nach seinem deutlichen Inhalt zweierley, erstlich die nach Finn geschehene donation und Abscheidung der Kiddo, und zweitens das constituirte Höltzungsrecht. Nach Anzeige des gegenseitig opponirten Vergleichs sub B. sind über letzteres nemlich das Höltzungs-Recht Streitigkeiten entstanden. Der Herr Landrath Budberg hat in selbigen sowohl bey dem derzeitigen Königlichen Oberlandgericht als auch bey der Revision obgesieget. Hierauf folget in dem Vergleich die Bestimmung dessen so der Gegenstand des Vergleichs seyn soll, nemlich daß der Herr Landrath aus friedliebendem Gemüthe ein und andere praetension so er kraft besagter die Höltzung betreffenden End-Urtheile zu machen befugt wäre und welche vermuthlich Unkosten Ersetzung restitution des etwa abgenommenen Höltzes, Schadloßhaltung p. betroffen haben müssen, schwinden lassen wolte. Diese ipsissima verba des Vergleichs beweisen deutlich, daß selbiger nur die Höltzung und sonst nichts zum Gegenstand gehabt. Nun heißt es im Fortgange, daß Herr Landrath Budberg den Inhalt des Heermeisterlichen briefes nicht anders deuten

und

und auslegen kann noch will, als daß die Höltzunge
dem Hofe Finn und darunter gehörigen Dörfern in
denen damaligen Ordens Dörfern Keel, Kupna und Kur-
Kull und in der Jowschen Marck nicht aber in dem Gute
Forell (wovon die Frau Rittmeisterin Schutz belehre
des Vergleichs de Ao. 1682. den 28ten Martii Herrin gewe-
sen) welches schon damahlen adelig gewesen, gegeben seyn.
Worin expliciret dieser Transact den Sinn des Heer-
meisterlichen Briefes? Natürlicher Weise darin was
derzeit sub lite und der Gegenstand des Transacts ge-
wesen, das ist in Absicht der Höltzung. Dieses zeigen
die folgende Worte vollends gantz deutlich, indem
Frau Rittmeisterin Schutz in vorbenanten Dörfern
und Marcke die Finnschen unturbiret höltzen zu lassen;
promittiret und hingegen der Herr Landrath Budberg
verspricht, seinen Leuten anzubefehlen daß sie sich
der Forellschen Grentze enthalten sollen. Von diesem
Vergleich promittiret Herr Landrath Budberg seinem
Stief-Sohne als dem Herrn von Finn, wenn er das
Guth antreten würde, Nachricht zu geben und vollkom-
men Licht zu ertheilen, daß der Heermeisterliche brief
also wie man sich verglichen, mithin in Absicht des-
sen seines Gegenstandes worüber man sich ver-
glichen, so und nicht anders zu verstehen sey. Stehet
nun in diesem gantzen Vergleich und in dem de Ao.
1682. ein Wort davon daß Herr Landrath Budberg
des Kiddoschen Heuschlags sich begeben und selbigen
abgegeben hätte? Wie will man denn wieder der
Transigentium in dem Vergleich deutlich declarirte Ab-
sicht, was der Gegenstand des Vergleichs seyn sol-
len, nemlich daß Herr Landrath Budberg ein und an-
derer aus denen wegen der Höltzung gewonnener

Urtheile

Urtheilen habender Vortheile sich begeben wollen, dieser Vergleich auf eine renunciation und Abgabe der Kiddo erzwingen, die Herr Landrath von Budberg nicht gethan und vorgenommen hat, auch nicht thun und vornehmen können, da er nicht Herr von Finn war. Es ist von niemanden, der es auch thun kann, zu praesumiren, daß er seines Rechts sich begeben und sein Eigenthum abgeben werde, dazu gehöret also declaratio expressa. Es ist falsch daß die Absicht des Transacts eine Erklärung und Einschränkung des Heermeisterlichen Briefes nach seinem gantzen Inhalt gewesen seyn soll. Dieses ist nach deutlichem Inhalt des Vergleichs nur in Absicht der Holtzung gewesen. Eben so erhellet aus dem Vergleich de Ao. 1682. den 8ten Marty der in denen Appellations Acten pag: 303. befindlich ist daß der derzeitige Streit die Holtzung bloß zum Gegenstand gehabt und diese von Kurkullscher Seite Finn zugestanden worden, folglich das derzeit verabhandelte auch von nichts anders als von der Holtzung zu nehmen ist. Ein Vorbehalt der Kiddo ist bey dieser Gelegenheiten gar nicht nöthig gewesen, da die in den Vergleichen exprimirte Absicht und Gegenstand derselben nicht die Kiddo sondern die Holtzung gewesen, und der Heermeisterliche Brief bloß in Absicht der letztern interpretiret worden. Vielmehr ist daraus, daß in den Vergleichen der Kiddo nicht mit einer Silbe erwehnet worden, die richtige Folge, daß in Absicht derselben die Sache derzeit in dem Zustande gewesen, darinnen sie nach dem Heermeisterlichen Briefe seyn müssen, nehmlich daß Finn in Besitz und Benutzung der Kiddo sich befunden habe. Womit dasjenige auch übereinstimmt so unter dem vorigen Abschnitt

Zu

Absicht des Innschen Besitzes und Benutzung der Kiddo
erwiesen worden.
ad 4) die gegenseitig behauptete praescription fält
dahin man mag die Sache betrachten von welcher Seite
man will. Denn so kann pro qualitate causae weder
überhaupt eine Verjährung bey dieser Sache eintreten,
noch sind auch die requisita vorhanden die zu einer Ver-
jährung, wo selbige eintreten kann, nothwendig erfor-
dert werden. Dann, so kan a) nicht einmahl durchgängig
wieder instrumenta privata Inhalts 7ten art 21. Tit.
4ten Buchs Juris Equestris wie solches auch die Anfüge sub No 5 darleget
die Verjährung Stat finden, findet sie nicht contra
documenta privata Stat, wie soll sie denn wieder
Landesherrliche Urkunden, Briefe und Siegel auf
deren unauslöschliche Kraft überhaupt das Wohl des
gantzen beruhet Stat finden können? der Schluß
a minori ad maius ist hier richtig und einleuchtend
b) ist bereits obbemerket worden, daß durch die
von Zeit zu Zeit erfolgte höchste Confirmatoria gene-
ralia der Landesherrlichen Urkunden Briefe und Sie-
gel, auch diejenigen eo ipso confirmiret sind die ein-
tzelne Güter betreffen? Wie soll nun dagegen
eine praescription eintreten können. c) Enthält
der mehr allegirte Heermeisterliche Brief eine Ab-
scheidung der Kiddo. Dergleichen Urkunden aber kön-
nen nach dem klaren Inhalt des 7ten art: 21. Tit:
4ten Buchs Jur: Eq auch der Anlage sub No 5 nicht
verliegen veralten und verjähren. Und dermaasen
ist auch vermöge der Anlage sub No 7. Anno 1657.
d: 23. Maii in einem Pien tangirendem mit dem
gegenwärtigem gantz gleichem Fall, da Frau Ma-
ria Bremen eines Uhralters in der Arcknaschen

Z Grenze

Grentze belegenen Heuschlag vindiciret hat und ihr
die praescription opponiret werden wollen erkannt wor-
den, nemlich daß nach hiesigen Landes Recessen Grentz
und Scheidungs-Briefe nimmer praescribiren oder ver-
alten. Und gesetzt es könnte pro qualitate causae
eine Verjährung eintreten, woron doch dißseits eben das
Gegentheil gezeiget worden, so würden doch in casu obvio
die rechtliche requisita der Verjährung fehlen. Inhalts
2ten art: 21. Tit: 1sten buchs Jur Prov: werden zu einer
jedweden Verjährung bona fides, iustus titulus, und
der Besitz ohne einige Ansprache so lange als zu der
Verjährung gehöret, erfordert, mithin ist es nicht nö-
thig daß ich auf die gegenseitige angebliche Gattungen
mich einlasse. Diese unumgängliche requisita praescrip-
tionis fehlen in casu obvio gäntzlich indem man d) Kur-
küllscher Seits belehre der gegenseitig angezogenen
Vergleiche de Ao 1682. und 1685. den Inhalt der mehr
allegirten Heermeisterlichen donation sub No 2. und folg-
lich daß die Kiddo nach Finn und nicht nach Kurküll
gehöret gar wohl gewust hat, mithin nicht in bona fide
seyn können e). Zeiget man gegenseitig seinen ver-
meinten iustum titulum an, und selbiger soll in der
Königl: donation von Kurküll bestehen. Da aber oben
zur Gnüge dargethan worden, daß diese Urkunde
die lange vorher nach Finn donirte Kiddo gar nicht
tangiret, noch parti adversae das geringste Recht zum
Besitz von Kiddo tribuiret, mithin gantz und gar
keinen titulum enthält, so ist offenbahr daß der ge-
genseitig angezeigte vergebliche iustus titulus plane
nullus ist, mithin in casu obvio iustus titulus gäntz-
lich fehlet. Eben so wenig hat f) gegenseitig erwie-
sen werden können, daß Kurküll die zur Verjährung

Rechts

rechtserforderliche Zeit hindurch die Kiddo ruhig und ohne
einige Ansprache besessen habe, gleich solcher beweiß jedes-
mal demjenigen der sich in praescriptione fundiren
will obliget Frau Beklagtin will aus der Königlichen
Donation sub lit: B. behaupten, daß Kurkull von 1627.
die Kiddo besessen habe. Allein da diese Behauptung of-
fenbahr auf ein falsches praesuppositum beruhet, wie
dißeits in der Ausführung daß die Königl. donation die
Kiddo gar nicht tangire oben gezeiget worden, und
wenn possessio durch donationes erwiesen werden
kann, Finn partes patiores hat, da die donation sub No.
2. die Kiddo begrentzt und abgeschieden nach Finn ver-
leget viel älter und von Heermeisterlichen Zeiten her
ist, so schwindet der gegenseitig gerühmte beweiß
des besitzes ex donatione von selbst, und Frau Be-
klagtin wird nie erweisen können, daß die Kiddo die zur
Verjährung erforderliche Zeit hiedurch ohne einige Anspra-
che nach Kurkull besessen worden, vielmehr erhellet aus
denen bey den zwischen Frau Beklagtin als derzeitige
Appellantin und mir erwachsenen Appellations Acten
befindlichen ante actis et Protocollo, auf welche
man in der gegenseitigen litis contestation sich bezogen
hat, daß nach pag: 271. die verwittwete Frau Länd-
räthin von Budberg als derzeitige Besitzerin des Gu-
tes Finn den Heermeisterlichen Brief sub No. 2. Ao. 1733.
bey den Erl.ten Kayserl. General-Gouvernement produciret,
und auf selbigem einen Reniss an das Preißl.e Kay-
serl.e Wier und Jerwische Mann-Gericht nach pag:
285. der beregten Acten impetriret hat, daß diese Grentz-
Sache, welche ungezweifelt die Kiddosche Sache ist, weil
der Heermeisterliche Brief keine andere Grentz-Abschei-
dung enthält, untersucht und endlich abgemacht wer-

den

den solte. Wie das Preißl. Kayserl. Mann-
Gericht in loco sich eingefunden hat, wird von Finnscher
Seite nach pag: 221. angetragen, daß die zwischen Kur-
küll und Finn obhandene Streitigkeiten, sich haupt-
sächlich in dem Kehhalschen Arro und dem sogenannten
Kiddoschen Heuschlag äußerten, wobey man Finnscher Seits
zum beweiß des letztern nemlich des Kiddoschen Heu-
schlags den Hermeisterlichen Brief einliefert und um
einen Auftrag an den Herrn Landmesser bittet,
daß derselbe mit Zuziehung der Bauren die Grenze
und Merckmale vors erste Aufsuche, damit das Ge-
richt selbige ohne Hinderniß in Augenschein nehmen
könne. Es ist also evident daß 1733. von Finnscher
Seite gerichtliche Ansprache an Kiddo gemacht worden.
Durch derzeit von Kurküllscher Seite gemachte dilato-
rische exceptiones und darauf erfolgten pag: 232. Be-
scheid ist die Sache ins Stecken gerathen u. hernach nach p:
244. und 252. durch die appellation an ein Ehrl. Kay-
serl. Oberlandgericht devolviret worden. Ferner hat der
wohlseel. Herr General-Major Baron von Albe-
dyl wider Frauen Beklagtin seel. Herrn Gemahl im
Jahr 1754. die Sache wegen des Heuschlags Kiddo an-
hängig gemacht und von dort aus den 3ten December
1755. die pag. 140. der Appellation Acten befindliche
Resolution erhalten, worauf von ihm bey dem Preiß-
lichen Kayserl. Vier und Jerwischen Manngericht
nach pag: 1. der Appellations Acten wegen der Kiddo
wider Frau Beklagtin den 24ten Febr. 1757. Noti-
fications-Gesuch übergeben, und selbiges den 23ten
Martii 1761. iteriret worden in welchem Jahre auch
die manngerichtl. Beaugenscheinigung vor sich gegan-
gen, worauf die Sache durch sein Absterben liegen

geblieben

211p

geblieben seit Ao. 1764. aber von mir nach pag: 52. der mehr allegirten Acten wieder aufgenommen und fortgesetzet worden. Solchergestalt ist offenbahr daß von Ao. 1733. an mithin seit 42. Jahren zwischen denen von Zeit zu Zeit gewesenen Eigenthümern der Güter Jinn und Kurküll wegen Kiddo litigiret und solchergestalt die Ansprache an Kiddo von Jinnscher Seite gerichtlich vielfältig geschehen ist, und folgl. die praescription wenn sie auch hätte eintreten können dadurch vielfältig gehindert worden.

Es stellet sich also die gegenseitige exceptio praescriptionis eben so ungegründet dar, als alle die übrige gegenseitige Ausflüchte sind, dahero ich denn auf meinen libellum mich beziehe und

Allergnädigste Frau!

Ewr. Kayserl. Mayst. Erlt. Hochpreißliches Oberlandgericht demüthigst erflehe ad petita libelli gerechtsamst zuerkennen.

Unter ausdrücklicher protestation tacendo vel praetereundo an denen gegenseitigen sowohl in der directen Antwort als in übrigen Einlagen geschehenen Behauptungen, so wie generaliter nichts praejudicirliches einzuräumen, und sub contradictione generali contradicendorum ersterbe ich unter Vorbehalt aller mir zur Seite stehenden Gerechtsame in devotister Treue

Ewr. Kayserl. Mayst.

demüthigster Knecht
Johann Diedrich Edl. von Rennenkampff
p. mand.

Corr. Harpe